

Stiftung SPI

Sozialpädagogisches Institut Berlin
„Walter May“

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

„Oh, *das* darf ich Ihnen nicht sagen...“ Handlungssicherheiten im Kinderschutz und Datenschutz

- Dokumentation zum Fachtag des
Arbeitskreises Notdienste/Polizei
am 08.12.2009

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte

CLEARINGSTELLE
JUGENDHILFE/POLIZEI

Rheinsberger Str. 76
10115 Berlin

Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67

clearingstelle@stiftung-spi.de
www.stiftung-spi.de/clearingstelle



■ Vorwort

Seit über zehn Jahren arbeiten Mitarbeiter/innen des ‚Berliner Notdienstes Kinderschutz‘, des Jugendamtes Mitte und des Berliner Landeskriminalamtes im Arbeitskreis Notdienste/Polizei zusammen, um die Strukturen gemeinsam zu klären und zu optimieren, die Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen helfen können. Im Jahr 2007 hat sich der Arbeitskreis entschlossen, jährlich einen Fachtag zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen anzubieten, um auf einer breiteren Basis Diskussionen und Klärungen zu ermöglichen und neue Handlungsstrukturen zu entwickeln. Nach „Ich bin dann mal weg!“ – Kinder und Jugendliche in Notsituationen“ im Dezember 2008 war der Fachtag „Oh, das darf ich Ihnen nicht sagen...“ – Handlungssicherheiten im Kinderschutz und Datenschutz“ der zweite in einer hoffentlich langen Reihe von spannenden und ergebnisreichen Veranstaltungen des Arbeitskreises Notdienste/Polizei.

„Oh, das darf ich Ihnen nicht sagen...“

... diesen Satz haben einige von Ihnen sicherlich schon gesagt oder gehört, wenn Sie sich mit anderen Dienststellen oder Einrichtungen in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen ausgetauscht haben. Ziel des Fachtages am 08.12.2009 war es, Mitarbeitern /-innen aus Jugendhilfe, Polizei und Schule Handlungssicherheiten im Spannungsfeld von Kinderschutz und Datenschutz zu vermitteln. Was muss dem Jugendamt oder der Polizei in Bezug auf Kindeswohlgefährdung gemeldet bzw. angezeigt werden? Wer kann, soll oder muss melden bzw. anzeigen? Was passiert nach Eingang von Kinderschutzmeldungen bzw. -anzeigen in der Behörde oder Dienststelle? Diese und weitere Fragen wurden im Verlauf des Fachtages erörtert.

Wegen des großen Andrangs hat die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei den Fachtag am 08.06.2010 in einer verkürzten Form wiederholt. Frau Dr. Federrath, Frau von Pirani und Frau Ernst waren so freundlich, dafür nochmals zur Verfügung zu stehen. Der Beitrag von Frau Dr. Federrath ist bei dieser zweiten Veranstaltung noch um das Berliner Kinderschutzgesetz ergänzt worden; in der vorliegenden Dokumentation finden Sie daher ihre aktuelle Präsentation. Darüber hinaus umfasst die vorliegende Dokumentation die Referate aus Sicht der Jugendhilfe und der Polizei, die innerhalb der drei Workshops am 08.12.2010 gehalten wurden.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen beteiligten Referenten/-innen herzlich für ihre aufschlussreichen Fachbeiträge bedanken. Auch das Engagement der Moderatoren/-innen und der Vorbereitungsgruppe des Fachtages soll hier hervorgehoben werden.

Kerstin Wilhelm
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
im Juni 2010



■ Inhaltsverzeichnis

■	Datenschutz und Kinderschutz – rechtliche Grundlagen, Vertrauensschutz versus Strafermittlung	4
▪	Thematische Einführung: Dr. Claudia Federrath	4
■	Workshop 1: Anzeigen in Bezug auf Kinderschutz an die Polizei – Was wird wann von wem an die Polizei gemeldet?	20
▪	Impuls: Georg Kohaupt	20
▪	Impuls: Gina Graichen	21
■	Workshop 2: Kinderschutzmeldungen an das Jugendamt – Was wird wann von wem dem Jugendamt mitgeteilt?	25
▪	Impuls: Tamara Romeyke	25
▪	Impuls: Daniela Siemer	28
▪	Impuls: Eva-Maria Nicolai	32
■	Workshop 3: Datenaustausch in Kinderschutzfällen zwischen Jugendamt und Polizei	38
▪	Impuls: Melanie Ernst	38
▪	Impuls: Uta von Pirani	42
■	Anlagen	46
▪	Anlage 1: AV Kinderschutz bzw. „Gemeinsame Ausführungsvorschrift über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den Jugend- und Gesundheitsämtern der Bezirksämter des Landes Berlin – AV Kinderschutz Jug Ges“	48
▪	Anlage 2: „Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung (vgl. AV Kinderschutz Nr. 3. Abs. 1 u. 5)“	53
▪	Anlage 3: Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gemäß § 8a SGB VIII)	58
■	Weiterführende Links	61
■	Weitere Angebote der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei	62
■	Impressum	64



■ **Datenschutz und Kinderschutz – rechtliche Grundlage, Vertrauensschutz versus Strafermittlung**

- Vortrag: Dr. Claudia Federrath
Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Referentin im Bereich Recht
Tel.: 030 / 13 88 9-318
federrath@datenschutz-berlin.de

Dieser Dokumentationsteil wurde anhand der Powerpoint-Präsentation von Frau Dr. Federrath erstellt.



Berliner Beauftragter für
Datenschutz und Informationsfreiheit



Datenschutz und Kinderschutz – rechtliche Grundlagen, Vertrauensschutz versus Strafermittlung

Dr. Claudia Federrath

Berlin, den 8. Juni 2010



Aufgaben

- Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
 - kontrolliert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Land Berlin und sichert so das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.
 - Seiner Kontrolle und Aufsicht unterliegen
 - sowohl die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin als auch
 - die nicht-öffentlichen (privaten) Stellen (z.B. Unternehmen, Vereine) mit Sitz in Berlin.
 - Seit 1999 hat er auch die Wahrung des Rechts auf Akteneinsicht und Informationszugang sicherzustellen.





»Kinderschutz geht vor Datenschutz«

Vorurteile:

- »Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist jegliche Art der Datenerhebung und -weitergabe erlaubt.«
- »Die bestehenden Datenschutzgesetze verhindern die notwendige Datenweitergabe.«



Aber:

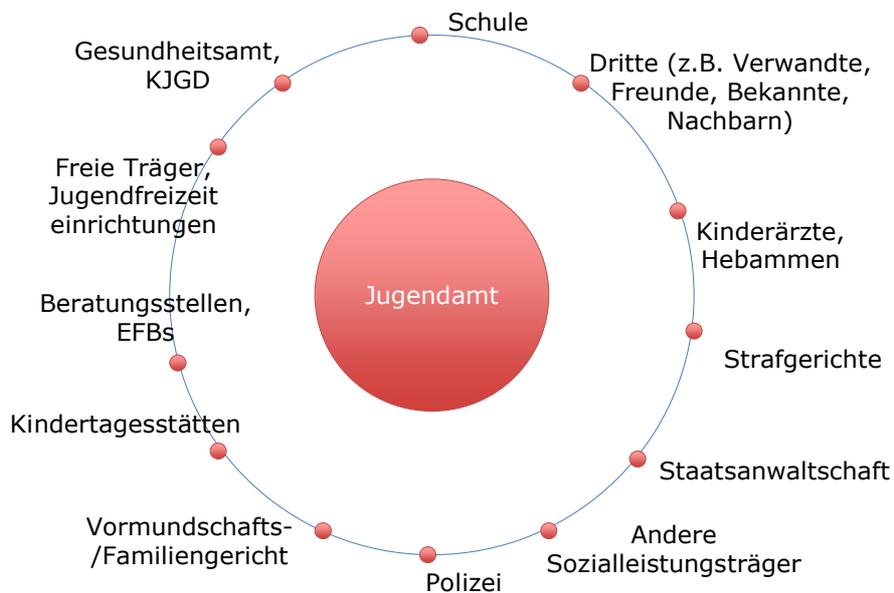
- Keine gesetzliche Verankerung
- Datenschutz ist kein Hindernis für fachliches Handeln.

Datenschutz ist kein Selbstzweck, sondern notwendige Voraussetzung für funktionierenden Kinderschutz!

3



Beteiligte Stellen





Ausgangssituation

- Jugendamt = zentrale Stelle
- Kooperation mit anderen Stellen notwendig
- Folge: Datenaustausch notwendig



- Ziel des Vortrags
 - Welche datenschutzrechtlichen Regelungen sind bei der Bearbeitung von Kinderschutz-Fällen zu beachten?

5



Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII

- Pflicht der öffentlichen Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.
- Folge:

Wahrnehmung des Schutzauftrags führt zwangsläufig zur Datenverarbeitung durch das Jugendamt

- Verunsicherung über das, was datenschutzrechtlich zulässig ist
 - Welche Daten dürfen erhoben werden?
 - An wen dürfen sie übermittelt werden?
 - Was darf gespeichert werden?
- Zusammenspiel § 8a SGB VIII und §§ 61 ff. SGB VIII

6





Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII

»Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.«

§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

- Abschätzen des Gefährdungsrisikos bedingt:
 - Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung
 - Beschaffen weiterer Informationen
 - Einbeziehung von Fachkräften
 - U.U. Datenübermittlung an andere Stellen

7



Zulässigkeit der Datenverarbeitung; allgemeiner Grundsatz

- Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit
 - diese durch ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt ist
 - oder der Betroffene eingewilligt hat.

8





Datenverarbeitungsvorschriften nach dem SGB VIII (KJHG)

- Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII gelten für den Schutz der Sozialdaten in der Jugendhilfe § 35 SGB I, §§ 67-85a SGB X sowie die nachfolgenden Vorschriften.
- Allgemeine Vorschriften werden ergänzt durch jugendhilfespezifische Vorschriften zum Datenschutz.
- Sicherstellung des Datenschutzstandards des SGB VIII bei Inanspruchnahme von Trägern der freien Jugendhilfe (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).

9



»Verlängerter« Datenschutz bei freien Trägern

Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 61 Abs. 3 SGB VIII

10





Datenerhebung

- «Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.»
§ 67 Abs. 5 SGB VIII
- Datenerhebung im Kontext der funktionalen Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe zu sehen, d.h. Datenerhebung muss für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein
§ 62 Abs. 1 SGB VIII

Erforderlich heißt: absolut notwendig

NICHT: nützlich

- Datenschutzrechtlicher Grundsatz: »Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben.«
§ 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

11



Datenerhebung bei Kindeswohlgefährdung

- Datenerhebung beim Betroffenen bei Kindeswohlgefährdung schwierig, wenn nicht gar unmöglich.
- Folge: Befugnisse zur Datenerhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen durch Gesetzgeber erweitert.
- »Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a [...] oder die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.«

§ 62 Abs. 3 Nr. 2 d) und 4 SGB VIII

12





Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung; Einwilligung

- Spannungsverhältnis zwischen Schutz der Vertrauensbeziehung und notwendiger Einbeziehung anderer Stellen wird besonders deutlich!
- Zulässigkeit der Datenübermittlung bei
 - Vorliegen einer Einwilligung oder gesetzlichen Übermittlungsbefugnis
- Bedeutung der Einwilligung nicht zu unterschätzen.
- Aber: Anforderungen an Einwilligungen zu beachten 
- Vorteil: Verringerung der rechtlichen Unsicherheiten; Schutz des Vertrauens in der Hilfebeziehung

13



Einwilligung zur Datenweitergabe

- Anforderungen:
 - Einwilligung ist i.d.R. schriftlich einzuholen.
 - Muss auf der freiwilligen Entscheidung des Betroffenen beruhen.
 - Betroffener muss über die Möglichkeit des Widerrufs für die Zukunft informiert werden.
 - Bei schriftlicher Erklärung möglichst konkrete Bezeichnung der zu übermittelnden Daten, des Zwecks der Datenübermittlung, des Empfängers, der Geltungsdauer der Erklärung, Unterschrift des Betroffenen.





Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung; gesetzliche Übermittlungsbefugnisse

- Bei Vorwurf der Kindeswohlgefährdung in der Praxis schwierig, vertrauensvolle Beziehung aufrechtzuerhalten, daher Datenweitergabe auf gesetzlicher Grundlage eher relevant!
- Differenzierung zwischen anvertrauten und anderen Sozialdaten
- Was bedeutet »anvertraut«?

Daten, die einem Mitarbeiter im Vertrauen auf dessen besondere Verschwiegenheit preisgegeben worden sind.

- Nicht allein unter dem »Siegel der Verschwiegenheit«, aber Vertrauen auf Verschwiegenheit ausdrücklich signalisiert bzw. aus dem Zusammenhang erkennbar.

15



Übermittlung nicht anvertrauter Daten

- »Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.«

§ 64 Abs. 1 SGB VIII

- Wenn keine Zweckgleichheit, ist Übermittlung von Sozialdaten zulässig,
 - wenn sie für die Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben des Jugendamtes erforderlich ist oder
 - wenn Daten an eine Stelle übermittelt werden, die selbst Sozialleistungsträger ist und die Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind

§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X

Übermittlung nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird, § 64 Abs. 2 SGB VIII

16





Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

- »[...] so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.«
§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII
- § 64 Abs. 2a SGB VIII zu beachten:
 - Vor Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (Definitionen in § 67 Abs. 8, 8a SGB X)

17



Übermittlung anvertrauter Daten; § 65 SGB VIII

- § 65 SGB VIII zentrale Vorschrift zum Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe
- Auch hier gilt:
 - Weitergabe zulässig bei Einwilligung (Nr. 1)
- Weitergabe an Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden, ist zulässig (Nr. 4),
 - Aber: Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung

Umfang der Datenübermittlung immer durch die Erforderlichkeit begrenzt.

18





Übermittlung anvertrauter Daten; § 65 SGB VIII

- »Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen.«
§ 8a Abs. 3 Satz 1, 1. Alt. SGB VIII
- Übermittlung anvertrauter Daten nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zulässig, wenn gerichtliche Entscheidung ansonsten nicht ermöglicht werden könnte.
- Anvertraute Daten dürfen unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 StGB genannten Personen dazu befugt wäre, weitergegeben werden, § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII

19



Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden (z.B. Freier Träger, Schule)

- Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen.
§ 78 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB X
- Werden Daten an eine nichtöffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten verarbeiten oder nutzen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

§ 78 Abs. 2 SGB X

20





Datenübermittlung Jugendhilfe an die Polizei

- Das Sozialgeheimnis ist »justizfest«.
- § 35 Abs. 3 SGB I: »Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.«
- Übermittlungsbefugnisse normiert in § 61 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 68 SGB X bzw. § 73 SGB X.

21



Datenübermittlung Jugendhilfe an die Polizei

- »Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden [...] ist es zulässig, im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalt sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden [...]«

§ 68 Abs. 1 Satz 1 SGB X
- Übermittlung von »weniger empfindlichen« Sozialdaten; Datensatz ist abschließend.
- Ersuchen darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen.
- Entscheidung über Ersuchen durch Leiter der ersuchten Stelle, seinen allgemeinen Stellvertreter oder einen besonders bevollmächtigten Bediensteten (§ 68 Abs. 2 SGB X).

22





Datenübermittlung Jugendhilfe an die Polizei

- § 73 SGB X (Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens)
- Durchbrechung des Sozialgeheimnisses zugunsten des Strafanspruchs des Staates; Voraussetzungen:
 - »Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.« (§ 73 Abs. 1 SGB X)
 - Kreis der übermittelbaren Sozialdaten eingeschränkt bei Vergehen von nicht erheblicher Bedeutung
 - Richtervorbehalt in § 73 Abs. 3 SGB X
 - Im Übrigen keine Auskunftspflicht.
- § 73 SGB X bestimmt die Grenzen des § 161 StPO.

23



Schweigepflicht, § 203 Strafgesetzbuch

- Adressaten der strafrechtlichen Schweigepflicht sind z.B. Psychologen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater.
- Geheimnisse sind Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung derjenige, den sie betreffen, ein sachlich begründetes Interesse hat.
- Auch Angaben über persönliche und familiäre Gegebenheiten sowie bereits die Identität des Klienten und die Tatsache der Beratung werden erfasst.
- Offenbaren bedeutet Mitteilung an einen Dritten.

24





Offenbarungsbefugnis

- Schweigepflicht verletzt, wenn unbefugte Offenbarung.
- Schweigepflicht darf daher nur durchbrochen werden, wenn Offenbarungsbefugnis:

- Einwilligung
- Gesetzliche Offenbarungspflichten und -befugnisse (z.B. § 138 StGB), nicht Kooperationsvereinbarungen
- § 8a SGB VIII keine Offenbarungsbefugnis
- Rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB
- § 11 Abs. 4 Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes (Offenbarungsbefugnis, nicht: Offenbarungspflicht)

25



Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

- Rechtfertigender Notstand praxisrelevant bei Kindeswohlgefährdung
- Wortlaut:
 - » Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.«
- Interessenabwägung im Einzelfall

26





§ 11 Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes (Berliner Kinderschutzgesetz – KiSchuG)

- Beratung und Weitergabe von Informationen bei Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen

»Stufenverhältnis«

- Stufe 1: § 11 Abs. **1** KiSchuG
 - Schweigepflichtige Person
 - Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
 - Genauere Einschätzung der Gefährdung nicht möglich oder eigene fachliche Mittel reichen zur Abwendung der Gefährdung nicht aus
 - Folge: Die Situation ist mit Personensorgeberechtigten zu erörtern und es ist auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinzuwirken, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

27



§ 11 Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes (Berliner Kinderschutzgesetz – KiSchuG)

- Beratung und Weitergabe von Informationen bei Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen

»Stufenverhältnis«

- Stufe 1: § 11 Abs. **2** KiSchuG
 - Personen, die außerhalb von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beruflich mit Ausbildung, Erziehung und Betreuung betraut sind
 - Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
 - Folge: Personensorgeberechtigte sind über die Erkenntnisse zu informieren, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

28





§ 11 Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes (Berliner Kinderschutzgesetz – KiSchuG)

- Beratung und Weitergabe von Informationen bei Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen

»Stufenverhältnis«

- Stufe 2: § 11 Abs. **3** KiSchuG
 - Befugnis, zur Gefährdungseinschätzung oder zur Einschätzung der Hilfen eine insoweit erfahrenen Fachkraft hinzuzuziehen
 - keine Übermittlung personenbezogener Daten, sondern:
 - vor einer Übermittlung Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten

29



§ 11 Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes (Berliner Kinderschutzgesetz – KiSchuG)

- Beratung und Weitergabe von Informationen bei Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen

»Stufenverhältnis«

- Stufe 3: § 11 Abs. **4** KiSchuG:
 - »Ist ein Tätigwerden erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, so sind die in Absatz 1 und 2 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen infrage gestellt wird.«
 - Empfehlung: Dokumentation des Entscheidungsprozesses

30





Kontakt

Kontakt:

Dr. Claudia Federrath

Telefon: (030) 13889-0 / -318

E-Mail: federrath@datenschutz-berlin.de

WWW: <http://www.datenschutz-berlin.de>



■ **Workshop 1: Anzeigen in Bezug auf Kinderschutz an die Polizei** **Was wird wann von wem an die Polizei gemeldet?**

- **Impuls**
 - Georg Kohaupt
Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.
Tel. 030 / 971 17 17
georg.kohaupt@kinderschutz-zentrum-berlin.de
 - Gina Graichen
Der Polizeipräsident in Berlin, LKA 125
Kommissariatsleiterin
Tel. 030 / 4664-912 500
lka125@polizei.berlin.de
- **Moderation**
 - Andreas Neumann-Witt
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg
Leiter des Jugendnotdienst/Mädchennotdienst
Tel. 030 / 61 00 67 15
andreas.neumann-witt@ba-fk.verwalt-berlin.de

■ **Impuls Georg Kohaupt:** **„Oh, das darf ich Ihnen nicht sagen...“**

...dieser Titel suggeriert einen Widerspruch: Ich möchte gern, aber ich darf nicht. Dieser Widerspruch existiert in der Jugendhilfe aus meiner Sicht in der Regel nicht. Vielmehr ist Vertraulichkeit und offene Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern grundlegende Voraussetzung des Kinderschutzes. Dieses Vertrauensverhältnis hat juristisch klare, in der Praxis nicht immer so leicht zu ziehende Grenzen. Das Grenzverhältnis ist – bezogen auf Gefährdungen von Kindern in ihrer Familie (damit ist die Lebensgemeinschaft gemeint, in der das Kind faktisch lebt) – im SGB VIII (KJHG) klar geregelt. Bei Menschen, die das Wohl des Kindes als „Fremdtäter/in“ gefährden, ist es komplizierter.

Gelingender Kinderschutz in der Jugendhilfe ist zunächst verpflichtet, dass Wohl des Kindes in Zusammenarbeit mit der Familie zu sichern. Mit ihr über die Sorgen um das Kind zu sprechen und sie zu ermutigen, sich Hilfe zu holen, ist der Weg des Kinderschutzes. Die Hilfen können vielfältig sein: Eine Beratung in einer Familienberatungsstelle, eine sozialpädagogische Familienhilfe, aber auch eine (vorübergehende) Trennung können geeignet sein, um das Wohl des Kindes zu sichern. Erst wenn für das Kind und die Familie keine ausreichenden Hilfen auf den Weg kommen, werden die Fachkräfte freier Träger das Jugendamt mit einbeziehen und das Jugendamt das Kind in Obhut nehmen (bei sofortigem Handlungsbedarf) oder das Familiengericht anrufen (§ 8a SGB VIII). Wenn in einer akuten Gefahrensituation die Polizei zur Gefahrenabwehr notwendig ist, kann und muss diese hinzugezogen werden. Eine Strafanzeige durch Fachkräfte der Jugendhilfe ist normalerweise keine Option; vielmehr wird das Wohl des Kindes im Konfliktfall mit der Anrufung des Familiengerichts gesichert.

Wenn innerhalb einer Familie Straftaten begangen werden, kann es ein wesentlicher Inhalt einer Beratung in der Jugendhilfe sein, ob die Betroffenen gegen den/die Straftäter/in (z.B. den Vater, die Mutter, den Bruder) Anzeige erstatten wollen. Mit Ein-



verständnis der Betroffenen ist ein Gespräch mit der Polizei selbstverständlich immer möglich.

Anders ist die Situation bei Gewalttaten gegen Kinder, wenn der/die Täter/in nicht zur Familie gehört. Zunächst sind die Betroffenen (Eltern, Kind) über die Möglichkeit einer polizeilichen Anzeige zu beraten. Wenn die Anzeige dem Schutz des Kindes oder dem Schutz von möglichen anderen Opfern dient, wird der/die Berater/in versuchen, auf eine Anzeige hinzuwirken. Dieses ist in der Regel z.B. bei pädosexuellen Tätern/-innen gegeben. Wenn die Betroffenen keine Anzeige erstatten wollen, muss zwischen der Vertrauensbeziehung zu den Eltern/dem Kind und einem möglichen Schutz von Kindern durch eine Anzeige abgewogen werden. Oft macht jedoch eine Anzeige nur Sinn, wenn die Betroffenen auch zu einer Anzeige bereit sind, da es ihrer Aussage zur Strafverfolgung bedarf.

Die Sicherung der Vertraulichkeit dient nicht nur dem Schutz der Hilfebeziehung im Einzelfall. Darüber hinaus ist es für alle Eltern und Kinder in Not wichtig zu wissen, wie die Fachkräfte der Jugendhilfe mit vertraulichen Informationen umgehen. Die Jugendhilfe wirbt gerade bei denjenigen um vertrauensvolle Zusammenarbeit, die im Verhältnis zu ihren Kindern erhebliche Probleme haben und vielleicht schon – auch strafrechtlich relevant – gescheitert sind.

■ **Impuls Gina Graichen:
Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung – Wie geht die Polizei vor?
Bericht aus der Praxis, auch in der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern**

Das LKA 125 ist das bundesweit einzige Fachkommissariat, das sich ausschließlich um Delikte an Schutzbefohlenen, ohne sexuellen Hintergrund, kümmert. Es besteht zurzeit aus einer Leiterin und 13 Mitarbeitern/-innen. Dieses Spezialkommissariat des Landeskriminalamtes Berlin ist stadtweit für ganz Berlin zuständig. Zu der sachlichen Zuständigkeit gehören:

- Misshandlung von Schutzbefohlenen (Kinder, Jugendliche, Kranke und alte Menschen)
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (beide Delikte auch mit Todesfolge)
- Aussetzung
- Schwangerschaftsabbrüche (gefährliche Körperverletzung/Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch)
- Kinderhandel

Das LKA 125 wurde nicht deshalb gegründet, weil sich in Berlin so viele Fälle von Misshandlung oder Vernachlässigung ereignet haben, vielmehr besteht dieses Kommissariat mit eben diesen Zuständigkeiten seit Anfang/Mitte der 60er Jahre. Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern gab es damals so wie heute. Dennoch rückte mehr und mehr in den Vordergrund, dass es sich bei dieser Art von Delikten offenbar um ein absolutes Tabuthema handelte und es teilweise leider auch heute noch als solches behandelt wird. Man verabscheut eine Gesellschaft, in der die Kleinsten und Wehrlosesten gequält und zusammengeschlagen werden, und will es vor sich selbst nicht eingestehen, auch in eben dieser Gesellschaft zu leben. Man erträgt es nur schwer, mit dieser Realität konfrontiert zu werden, und es ist weitaus einfacher, sich nicht einzumischen und sich somit nicht um das Leid Anderer kümmern zu müssen.



Ob ein Thema in das öffentliche Interesse rückt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die Bevölkerung muss bereit sein, sich auf ein Thema einzulassen und muss den Willen haben, selbst an der Situation etwas ändern zu wollen. Die Medien müssen sich des Themas annehmen, um Informationen in die breite Öffentlichkeit zu streuen.

In Berlin war es so, wie es jetzt noch teilweise in verschiedenen Bundesländern der Bundesrepublik funktioniert bzw. eher nicht funktioniert. Die Polizei nahm die entsprechende Anzeige auf – wenn das Spezialdelikt erkannt wurde – durch die Fachdienststelle wurde zügig das zuständige Jugendamt darüber informiert, die Jugendamtsmitarbeiter/innen waren in der Regel nur begrenzt erreichbar und „verschanzten“ sich hinter Datenschutz und Sozialgesetzbuch. An ein gemeinsames Tätigwerden durch Jugendamt und Polizei war nicht zu denken, da man „nicht mit der Polizei zusammenarbeite, um das Vertrauensverhältnis zum Klientel nicht zu gefährden“. Es gab interdisziplinäre Treffen, die jedoch nicht den angestrebten Erfolg brachten. Nach einer Häufung von dramatischen Anzeigen wegen Kindesmisshandlung, die die betroffenen Kinder teilweise leider nicht überlebten, zeigte sich erneut, dass Nachbarn oder andere Bezugspersonen, aber auch andere Behörden bereits involviert und über die Zustände vorher informiert waren. Für das Spezialkommissariat stellte sich daher die Frage, in welcher Form und *ob* überhaupt eine Prävention in diesem Bereich möglich sein könnte.

Bei einer anlassunabhängigen Pressekonferenz im März 2004 wagt das LKA 125 das Unmögliche. Es werden neben einem Kurzvortrag zu den Delikten erstmals Tatfotos veröffentlicht, solche, die bisher für die Öffentlichkeit zu schrecklich schienen. Es werden die Statistikzahlen offen gelegt, die bisher zwar auch öffentlich einsehbar waren, aber als erfasste Körperverletzungen „untergingen“. Es wird immer wieder auf die furchtbare Situation mancher Kinder in den eigenen Familien hingewiesen.

Um die Bevölkerung für diese Thematik noch mehr zu sensibilisieren, werden von der zuständigen Fachdienststelle Plakate zu den Themenbereichen Misshandlung, Vernachlässigung und Tötung von Kindern entwickelt, im August 2004 veröffentlicht und bis heute in Umlauf gebracht. Diese Plakate werden an öffentlichen Stellen, wie zum Beispiel Bürgerämter, Polizeidienststellen, Job-Center, in BVG-Wartehäuschen, in der S-Bahn, in Schulen und inzwischen sogar in Krankenhäusern und bei Jugendämtern aufgehängt: dort, wo Menschen warten müssen, Langeweile haben und letztlich alles lesen, was sie vorfinden. Zu den genannten Plakaten sind Flyer erhältlich, die helfen sollen, Misshandlungen und Vernachlässigungen an Kindern zu erkennen. Auf den Plakaten wird eine Hinweistelefonnummer des Landeskriminalamts LKA 125 veröffentlicht, unter der man eine Anzeige erstatten oder sich beraten lassen kann, im Übrigen die erste Hotline dieser Art in der Stadt. Selbstverständlich werden auch anonyme Anzeigen entgegen genommen.

Neben der enormen Öffentlichkeitsarbeit und der „normalen“ täglichen Arbeit werden durch die Mitarbeiter/innen des Kommissariats noch immer Schulungen und Vorträge durchgeführt. So können Kita-Mitarbeiter/innen, Pflegekräfte, Lehrer/innen und angehende Erzieher/innen über den Themenbereich informiert werden. Sehr viel Zeit nimmt auch heute noch die Fortbildung der eigenen Kollegen/-innen ein, Schutzpolizisten/-innen, die als erste am Ort sind, und Kollegen/-innen der örtlichen Kriminalinspektionen in der Sofortbearbeitung. Für alle Kollegen/-innen bietet sich die Möglichkeit einer mehrwöchigen Hospitation auf der Dienststelle, im Übrigen auch für Mitarbeiter/innen anderer Professionen. Für das LKA 125 wird eine Rufbereitschaft eingerichtet, so dass die Mitarbeiter/innen nun rund um die Uhr zu erreichen sind, um für die unsicheren Kollegen/-innen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen oder ggf. den Fall



selbst sofort zu übernehmen. Sowohl die Plakataktion als auch die Einrichtung des Hinweistelefons bei der Polizei sind bei der Bevölkerung so gut angekommen, dass bis heute hier ca. 4000 Anrufe eingegangen sind, die zu 80 Prozent zu einer Anzeige geführt haben. Es ist damit gelungen, das vorhandene Dunkelfeld zu einem nicht geringen Teil aufzuhellen. Die statistischen Erhebungen zeigen einen überdeutlichen Anstieg, was aber nicht heißen soll, dass Berlin die Stadt der Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung ist. Höhere Zahlen schreiben heißt, immer mehr Kinder aus ihrem häuslichen Abseits heraus in das Licht der Öffentlichkeit zu holen.

Eine Vielzahl von Anzeigen wird immer noch im Rahmen von Polizeieinsätzen, die oftmals aus einem ganz anderen Grund stattfinden, von Amts wegen erstattet. Das geschieht zum Beispiel bei Einsätzen zu Häuslicher Gewalt, wenn die Polizei gerufen wird, um Körperverletzungen in Beziehungen zu schlichten und dann feststellt, dass auch die Kinder misshandelt oder vernachlässigt werden, ebenso werden Missstände in Familien der Polizei bekannt, wenn diese durch das Jugendamt aus vielerlei Gründen zum Stichwort „Amtshilfe“ gerufen wird. Inzwischen werden aber vermehrt Anzeigen von Nachbarn/-innen, teils auch von Familienangehörigen erstattet, die die Misshandlung oder mangelnde Versorgung von Enkeln, Nichten oder Neffen nicht mehr hinnehmen können oder wollen. Andere Personen, die Einblicke in die jeweilige Familiensituation oder Kontakt zu den Kindern haben, wie zum Beispiel Erzieher/innen, Lehrer/innen, Sozialarbeiter/innen und Ärzte/Ärztinnen tun sich teilweise immer noch schwer damit, Datenschutz und Schweigepflicht in den Hintergrund zu stellen und die teils ausweglose Situation durch einen Anruf (bei der Polizei) zu beenden. Familien-erhaltende Maßnahmen sind die eine Seite, das manchmal Jahre lange Leiden eines Kindes zu beenden, die andere.

Bei den kriminalpolizeilichen Ermittlungen wurde immer wieder festgestellt, dass Nachbarn/-innen und Angehörige durchaus mitbekommen, dass Kinder geschlagen, gedemütigt, allein gelassen werden, sie hören das Anschreien der Eltern und die darauf folgenden Schläge, sie hören das herzerreißende Wimmern und Weinen der Kinder. Der zaghafte Versuch, ihr Wissen einer öffentlichen Stelle mitzuteilen, ließ sie an Personen geraten, die „nicht zuständig“ waren, die sie weiter vermittelten, die nicht anwesend waren oder per Computerstimme darum baten, auf einem Anrufbeantworter kurz und prägnant ihr Problem zu schildern. Am Ende beruhigten sie ihr schlechtes Gefühl damit, „dass sich schon ein Anderer darum kümmern wird“.

Vorgehensweise der Polizei

In der Regel werden Hinweise oder konkrete Anzeigen telefonisch bei LKA 125 gemeldet, oder – wie bereits geschildert – eine Funkstreife wird zum Ort gerufen. Bei einer Meldung durch eine Funkstreife oder auf dem kommissariatsinternen Hinweistelefon, meinem zweiten Apparat, muss ich unmittelbar nach Schilderung des Sachverhalts entscheiden, ob Sofortmaßnahmen notwendig werden. Das richtet sich nach dem Inhalt der Meldung, meist nach dem Alter des/der Betroffenen und nach der Tatzeit, denn kann eine absolute Gefahr im Verzuge nicht mehr erkannt werden, bleibt auch der Polizei nur der richterliche Beschluss zum Betreten einer Wohnung. Sollten Sofortmaßnahmen nötig sein, wird ein Team des LKA 125 zum Ort entsandt, um dort die ersten Ermittlungen durchzuführen, d.h. Versorgung des Opfers, ggf. Vorstellung bei einem/einer Kinderarzt/-ärztin oder im Krankenhaus, fotografische Sicherung der Verletzungsspuren und ggf. Vernehmung des Kindes.

Bei Kindesvernachlässigung wird eine Inaugenscheinnahme der gesamten Wohnräume und gleichzeitige fotografische Sicherung der Zustände nötig. Gleichzeitig während der genannten Maßnahmen wird von der Dienststelle aus versucht, mit dem



zuständigen Jugendamt in Kontakt zu treten, eine/einen bereits eingesetzte/n Sozialarbeiter/in festzustellen und diese/n ggf. zum Ort zu bitten. Kommt eine Inobhutnahme des Kindes/der Kinder in Betracht, kann der/die zuständige Sozialarbeiter/in so über eine weitere Unterbringung entscheiden. Zudem erhält der/die zuständige Sozialarbeiter/in (häufig erstmalig) die Möglichkeit, einen, wenn auch nicht angemeldeten und nicht freiwilligen, Hausbesuch durchzuführen und sich selbst ein Bild zu machen.

Die Anzeige wegen Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung wird durch die aufnehmenden Beamten/-innen der Funkstreife oder durch LKA 125 gefertigt. Die weiteren Ermittlungen werden in der Folge von einem/einer Sachbearbeiter/in des Kommissariats geführt. Sind die ersten Ermittlungen am Ort abgeschlossen und ist das Kind ggf. untergebracht, erhalte ich durch das eingesetzte Team einen meist telefonischen Erstbericht. Da Polizeieinsätze eher selten von der Öffentlichkeit unbemerkt bleiben, erscheinen meist erste Pressevertreter am Ort, die häufig eigene Nachfragen in der Umgebung und manchmal auch bei der betroffenen Familie selbst halten. Auf Nachfragen bei der Polizeipressestelle wird durch die zuständige Dienststelle, hier LKA 125, eine offizielle Pressemeldung abgegeben.

■ **Workshop 2: Kinderschutzmeldungen an das Jugendamt** **Was wird wann von wem dem Jugendamt mitgeteilt?**

- **Impuls**
 - Tamara Romeyke
Jugendamt Lichtenberg
Kinderschutzkoordinatorin
Tel.: 030 / 90296-5314
tamara.romeyke@libg.verwalt-berlin.de
 - Daniela Siemer
Südstadt e.V.
Schulsozialarbeit
Tel.: 030 / 666 90 434
suedstadt.ev@web.de
 - Eva-Maria Nicolai
Wildwasser Berlin e.V.
Mädchenberatungsstelle
Tel.: 030 / 48 62 82 22
wriezener@wildwasser-berlin.de
- **Moderation**
 - Uta Lode
Notdienst für Suchtmittelgefährdete und
Abhängige Berlin e.V.
Leiterin
Tel.: 030 / 215 78 33
ulode@drogennotdienst.org

■ **Impuls Tamara Romeyke:**

Was wird wann von wem dem Jugendamt mitgeteilt? Beispiele:

- Ein Polizist vom Abschnitt meldet, dass eine 17-Jährige nach einer körperlichen Auseinandersetzung mit ihrer Mutter, die die Polizei um Unterstützung bat, mitgenommen wurde und sich weigert, weiter im Haushalt der Mutter zu leben.
- Eine Großmutter macht sich Sorgen um ihre vierjährige Enkeltochter. Der Freund ihrer Tochter unterdrücke diese. Er verhalte sich der Enkelin gegenüber komisch. Er lasse nicht zu, dass die Mutter ihre Tochter badet. Die Enkeltochter sei häufig wund und klage über Bauchschmerzen.
- Ein Mitarbeiter des Jobcenters sorgt sich um eine Familie mit mehreren Kindern wegen erheblicher Mietschulden und drohendem Wohnungsverlust.
- Eine Kinderärztin sorgt sich um ein vierjähriges Mädchen. Die Mutter verhalte sich psychisch auffällig. Das Kinde wirke aggressiv; auch ihr gegenüber. Die Mutter könne sie nicht begrenzen.
- Eine Fotografin sorgt sich um einen Säugling. Dieser weise am gesamten Körper komische Flecken auf. Sie befürchtet, dass der Säugling misshandelt wird.
- Ein Mitarbeiter vom Zoll informiert, dass bei einer Hausdurchsuchung Unmengen pornografischen Materials gefunden wurde. Darüber hinaus gebe es eine Vielzahl von Fotos schlafender Kinder mit nacktem Oberkörper.

Auf jede Mitteilung, die eine eventuelle Kindeswohlgefährdung beinhaltet, muss das Jugendamt reagieren. Geregelt ist diese Vorschrift in der AV Kinderschutz, die seit



April 2008 durch das Gesundheitsamt erweitert wurde. Die „Gemeinsame Ausführungsvorschrift über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den Jugend- und Gesundheitsämtern der Bezirksämter des Landes Berlin – AV Jug Ges“ finden Sie im Anhang der Dokumentation oder unter

http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/av_kinderschutz.pdf?start&ts=1264684723&file=av_kinderschutz.pdf .

Dort heißt es unter Punkt 5 – *Verfahrensstandards zur Risikoabschätzung* u. a.:

„Das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist zweistufig. Zur ersten Stufe gehören die Aufnahme der ersten Anhaltspunkte, die erste Prüfung, die Bewertung und die kollegiale fachliche Beratung (Vier-Augen-Prinzip). Ziel der kollegialen Beratung ist die Beantwortung der Frage, ob von einer unmittelbaren und ernstzunehmenden Gefährdung auszugehen ist und dies sofortiges Handeln erfordert. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche durch das Jugendamt einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 8a Abs.1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Verstärkt sich danach der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, erfolgt eine weitergehende Prüfung der Risikoabschätzung (zweite Stufe).“ Für diesen Zweck existiert ein standardisierter Arbeitsbogen für Fachkräfte der Regionalen Sozialdienste. Der Bogen „Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung (vgl. AV Kinderschutz Nr. 3. Abs. 1 u. 5)“ ist im Anhang einsehbar oder kann im Internet abgerufen werden unter <http://www.mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/5488/04-Berlineinheitlicher%20Meldebogen%201.Check.pdf>.

Es ist Vorschrift, dass jede Meldung, ob sie schriftlich, mündlich, telefonisch oder anonym erfolgt, mit diesem Bogen schriftlich aufzunehmen ist.

Unter den eingangs genannten Beispielen ist keine Mitteilung aus einer Einrichtung wie Schule, Kita oder aus dem Freizeitbereich aufgeführt. Generell muss das Jugendamt aber auch Hinweisen aus diesen Bereichen nachgehen und sie dokumentieren. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Land Berlin sich zusätzliche Verfahrensstandards geschaffen hat.

Verfahren bei Mitteilungen aus Einrichtungen, die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erbringen (Heime, Kindertagesbetreuung, Jugendfreizeiteinrichtungen)

Im SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz heißt es unter dem § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.“

Erhält das Jugendamt von diesen Stellen eine Mitteilung über eine eventuelle Kindeswohlgefährdung, liegt in der Regel der Berlineinheitliche Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gemäß § 8a SGB VIII) vor. Diesen Bogen finden Sie ebenfalls im Anhang oder unter



http://www.ljrberlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/KICK/03-Berlineinheitlicher_Erfassungsbogen_Ersteinschaetzung.pdf .

Verfahren bei Mitteilungen aus Schulen

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat im Dezember 2007 einen Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz heraus gegeben, dieser ist verfügbar unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/handlungsleitfaden.pdf?start&ts=1259322096&file=handlungsleitfaden.pdf .

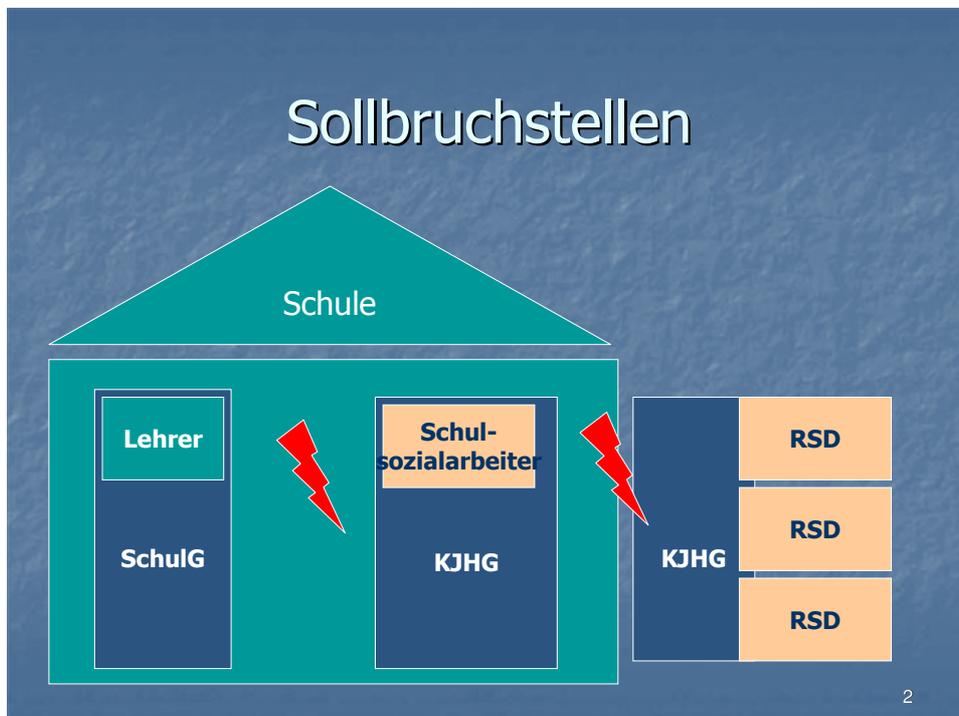
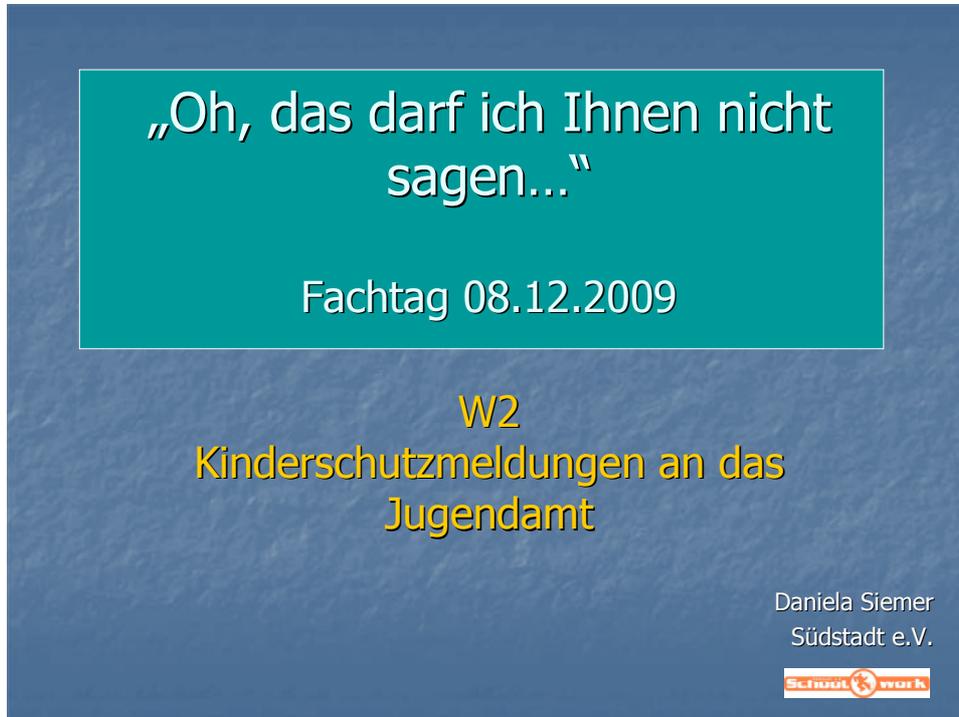
Dort heißt es unter Punkt 3 Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe bei Kinderschutzfällen:

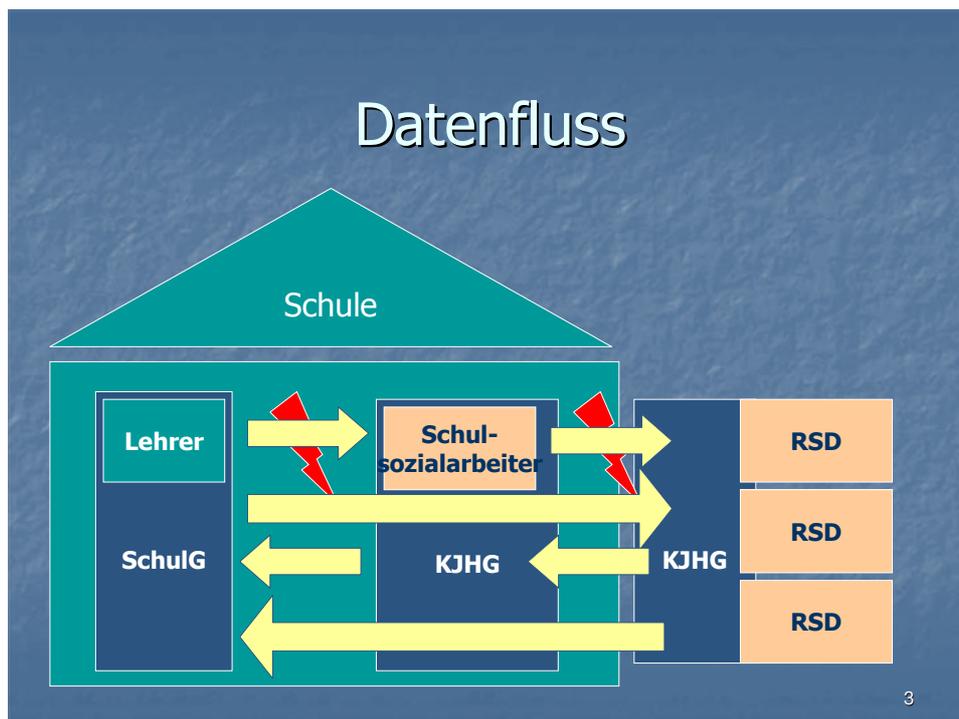
„Bei akuten Gefährdungen informiert die Schule unverzüglich über das bezirkliche Krisentelefon Kinderschutz 5555 und stimmt das weitere Vorgehen miteinander ab. Auf der Grundlage des ausgefüllten Meldebogens Kinderschutz teilt die Schule die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls mit.“



■ **Impuls Daniela Siemer:**

Dieser Dokumentationsteil wurde anhand der Powerpoint-Präsentation von Frau Siemer erstellt.



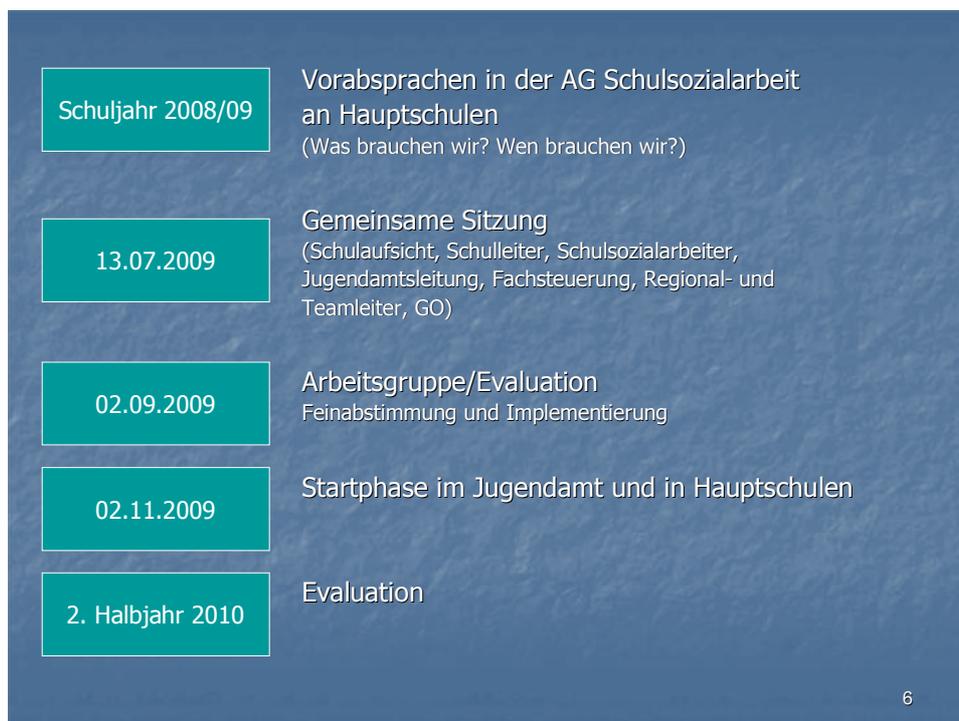
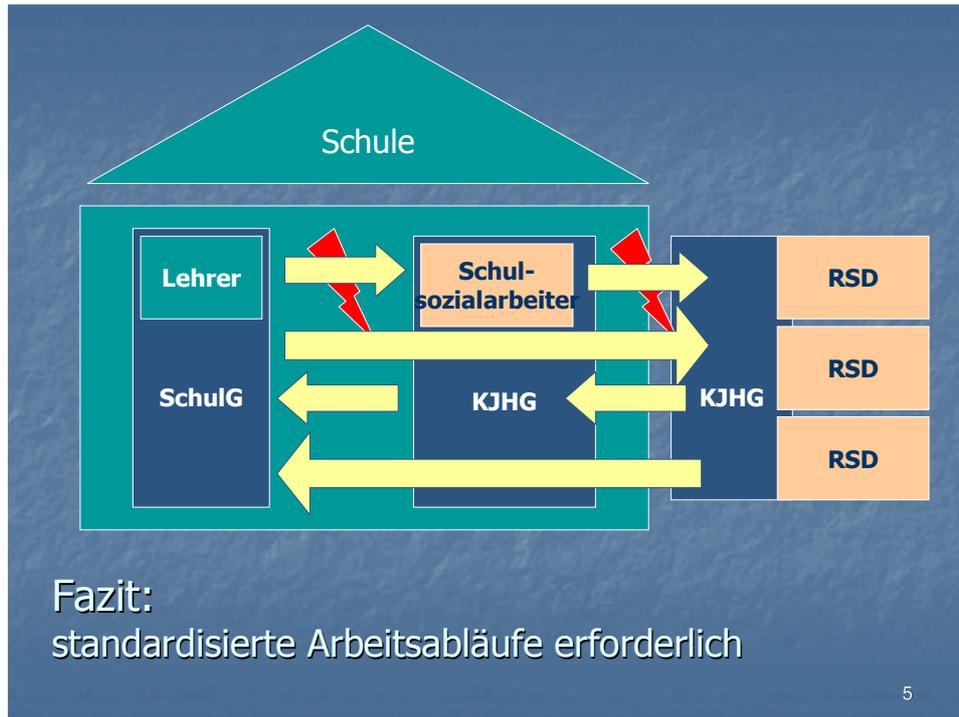


unterschiedliche gesetzliche Grundlagen –
unterschiedliche Institutionen –
unterschiedliche Professionen –

aber

gemeinsamer Bildungs- und
Erziehungsauftrag

4



Ergebnisse

- Dokumentation zum 13.07.09
- Meldebogen
- Rückmeldebogen
- Evaluationsbogen Schule
- Evaluationsbogen Schulsozialarbeit
- Evaluationsbogen Jugendamt

7

Ergebnisse

- Verabredung zum Informationsfluss in den Institutionen
- Verabschiedung als einheitliche Arbeitsgrundlage/Probephase
- Verabredung zur Auswertung
- Ausblick: einheitliches Vorgehen Schule – Jugend in Neukölln

8

■ Impuls Eva-Maria Nicolai:

Dieser Dokumentationsteil wurde anhand der Powerpoint-Präsentation von Frau Nicolai erstellt.

Kinderschutzmeldungen an das Jugendamt

- **Auf welcher rechtlichen Grundlage arbeiten wir?**
 - Wildwasser e.V. ist Träger der Freien Jugendhilfe innerhalb des Landes Berlin.
 - Die beiden Beratungsstellen für von sexualisierter Gewalt betroffene Mädchen und deren unterstützende Personen arbeiten auf Grundlage des § 74 SGB VIII
 - Damit haben sie die Verpflichtung zur Anwendung des § 8a (KICK, Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz).

Fachtag Stiftung SPI
Referentin: Eva-Maria Nicolai
Wildwasser e.V., Berlin

1

Kinderschutzmeldungen an das Jugendamt

- **Wer kommt zu uns?**
 - Mädchen und junge Frauen
 - Mütter
 - unterstützende Familienangehörige
 - Freundinnen, Freunde, Partnerinnen und Partner
 - professionelle HelferInnen

Fachtag Stiftung SPI
Referentin: Eva-Maria Nicolai
Wildwasser e.V., Berlin

2



Kinderschutzmeldungen an das Jugendamt

• Persönliche Erstberatung

Die persönliche Erstberatung dient der

- Orientierung
- Klärung des Bedarfs
- Klärung des Handlungsrahmens zwischen Beraterin und Nutzerin und der dafür geeigneten Maßnahmen.

Fachtag Stiftung SPI
Referentin: Eva-Maria Nicolai
Wildwasser e.V., Berlin

3

Kinderschutzmeldungen an das Jugendamt

• Persönliche Erstberatung

Die persönliche Erstberatung dient ebenfalls der Klärung spezifischer Problemstellungen.

Vorrangige Ziele:

- Schutz der/des Jugendlichen
- Transparenz des weiteren Vorgehens
- Planung und Vereinbarung von Interventionsschritten gemeinsam mit der Rat suchenden Person

Fachtag Stiftung SPI
Referentin: Eva-Maria Nicolai
Wildwasser e.V., Berlin

4



Kinderschutzmeldungen an das Jugendamt

- **Persönliche Erstberatung**
 - Die persönliche Erstberatung umfasst ein oder mehrere persönliche Gespräche bis zur Zielvereinbarung oder Vermittlung an eine andere Einrichtung.
 - Auf die persönliche Erstberatung folgt der Beratungsprozess.

Fachtag Stiftung SPI
Referentin: Eva-Maria Nicolai
Wildwasser e.V., Berlin

5

Kinderschutzmeldungen an das Jugendamt

- **Beispielhaftes Vorgehen bei mutmaßlicher Kindeswohlgefährdung**
mit Zustimmung der Nutzerin:
 - Anruf Jugendamt durch die Beraterin im Beisein der Nutzerin oder Anruf durch die Nutzerin während des Beratungskontaktes
 - Terminabsprache mit dem Jugendamt
 - Vorbereitung des Gespräches beim Jugendamt mit der Nutzerin (Erarbeitung von Anliegen)
 - Begleitung durch die Beraterin zum Gespräch beim Jugendamt
 - Maßnahmenplanung

Fachtag Stiftung SPI
Referentin: Eva-Maria Nicolai
Wildwasser e.V., Berlin

6



Kinderschutzmeldungen an das Jugendamt

- **Beispielhaftes Vorgehen bei mutmaßlicher Kindeswohlgefährdung**
bei Ablehnung der Nutzerin
 - zur Herstellung von Schutz für Leib und Leben, wenn Gefährdungssituation so ausgeprägt ist, dass Nutzerin ihr nicht standhalten kann;
 - zur Herstellung von Schutz für Leib und Leben, wenn ein erhärteter Verdacht besteht: Kinderschutz vor Datenschutz!

Fachtag Stiftung SPI
Referentin: Eva-Maria Nicolai
Wildwasser e.V., Berlin

7

Kinderschutzmeldungen an das Jugendamt

- **Beispielhaftes Vorgehen bei mutmaßlicher Kindeswohlgefährdung**
bei Ablehnung der Nutzerin
 - 1. Erörterung im Team
(ggf. Kinderschutzbeauftragte der jeweiligen Einrichtung hinzuziehen)
 - 2. Rückkoppelung mit der Leitungsebene
 - 3. Berücksichtigung/Ausfüllen des „Berlineinheitlichen Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“
 - 4. Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt

Fachtag Stiftung SPI
Referentin: Eva-Maria Nicolai
Wildwasser e.V., Berlin

8



Kinderschutzmeldungen an das Jugendamt

- **Beispielhaftes Vorgehen bei mutmaßlicher Kindeswohlgefährdung**
bei Ablehnung der Nutzerin
 - Dilemmata der BeraterIn als Folge der Kinderschutzmeldung:
 - ✓ Möglicher Abbruch der Beratung durch die Nutzerin versus Erleichterung der Nutzerin durch Verantwortungsübernahme der BeraterIn;
 - ✓ ggf. neue Rolle als MitentscheiderIn für ein sinnvolles weiteres Vorgehen;
 - ✓ Auseinandersetzung über die Rolle als BeraterIn versus Wächteramt

Fachtag Stiftung SPI
Referentin: Eva-Maria Nicolai
Wildwasser e.V., Berlin

9

Kinderschutzmeldungen an das Jugendamt

- Die Beratungsstellen von Wildwasser e.V. nehmen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a) wahr und informieren bei begründeten Hinweisen auf ein Gefährdungsrisiko das Jugendamt.
- Im Weiteren können Hilfen durch das Jugendamt in Anspruch genommen werden.

Fachtag Stiftung SPI
Referentin: Eva-Maria Nicolai
Wildwasser e.V., Berlin

10



Kinderschutzmeldungen an das Jugendamt

- **Wildwasser e.V.**

Beratungsstellen

- Dircksenstraße 47/Hackescher Markt, 10178
- Wriezener Straße 10-11/Wedding, 13359

ermöglicht Mädchen, Eltern und unterstützenden Personen individuelle Beratung.

Fachtag Stiftung SPI
Referentin: Eva-Maria Nicolai
Wildwasser e.V., Berlin

11



■ **Workshop 3: Datenaustausch in Kinderschutzfällen zwischen Jugendamt und Polizei**

- **Impuls**
 - Melanie Ernst
Der Polizeipräsident in Berlin, Stab 6
Datenschutzbeauftragte
Tel.: 030 / 4664-906 010
melanie.ernst@polizei.berlin
 - Uta von Pirani
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf
Jugendamtsdirektorin
Tel.: 030 / 90291-5021
jugendamtsleitung@charlottenburg-wilmersdorf.de

- **Moderation**
 - Jürgen Schendel
Stiftung SPI, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Projektleiter
clearingstelle@stiftung-spi.de
Tel.: 030 / 449 01 54

■ **Impuls Melanie Ernst:**

1. Datenverarbeitung durch die Polizei

Ausgangspunkt für die Datenverarbeitung sämtlicher Berliner Behörden und öffentlichen Stellen ist § 6 Abs. 1 BlnDSG (Berliner Datenschutzgesetz). Danach ist die Verarbeitung – somit auch die Weitergabe – personenbezogener Daten nur zulässig, wenn

- dieses Gesetz oder
- eine besondere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
- der/die Betroffene eingewilligt hat.

a) Vorschriften für die Datenverarbeitung durch die Polizei

Als besondere (sogenannte bereichsspezifische) Rechtsgrundlage für die polizeiliche Datenverarbeitung ist das ASOG Bln (Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin) von zentraler Bedeutung. Bei Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz finden eine Reihe von Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes keine Anwendung mehr, unter anderem die Vorschriften über die Erhebung personenbezogener Daten (§ 10) und deren Übermittlung an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen (§§ 12 – 14). Darüber hinaus hat die Polizei die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen wurden (z.B. die Verfolgung von Straftaten nach der Strafprozessordnung (StPO), die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)).

b) Beispiele für die Datenverarbeitung, insbesondere Befragung

Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 ASOG erforderlich ist, darf die Berliner Polizei:



- Daten erheben (§ 18 ASOG),
- Daten speichern, verändern und nutzen (§ 42 ASOG) und
- Daten übermitteln (§§ 44, 45 ASOG).

Gemäß § 18 Abs. 1 ASOG kann die Polizei zur Klärung des Sachverhalts in einer bestimmten polizeilichen Angelegenheit Ermittlungen anstellen, insbesondere Befragungen durchführen. Sie kann in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten erheben, wenn das zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Zum Stichwort „Befragung“ sieht § 18 Abs. 3 Satz 1 ASOG vor, dass die Polizei eine Person (i.S.v. jede Person) befragen kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Der/Die Befragte kann für die Dauer der Befragung angehalten, d.h. daran gehindert werden, den Ort der Maßnahme zu verlassen. Bei vermissten Personen kann also ein/e Polizeibeamter/-beamtin im Rahmen der Gefahrenabwehr sämtliche Personen, die zur Aufklärung des Vermisstenfalles etwas beitragen können, befragen. Befragt werden können auch Mitarbeiter/innen des Jugendamtes, wenn es um vermisste Kinder oder vermisste Jugendliche geht, die in den Betreuungsbereich der befragten Dienstkraft des Jugendamtes gehören. Aus dem Befragungsrecht der Polizei folgt jedoch keine Pflicht der befragten Person, die erwarteten Auskünfte zu erteilen. Der/die Befragte ist gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 ASOG lediglich verpflichtet, Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt und Wohnanschrift anzugeben. Zu weiteren Auskünften ist er/sie nur verpflichtet, soweit für ihn/sie gesetzliche Handlungspflichten bestehen. Eine gesetzliche Handlungspflicht z.B. des Straßensozialarbeiters, Auskünfte über ihm bekannte Jugendliche zu erteilen, besteht nicht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter sind bei der Beauskunftung an ihre sich aus den Sozialgesetzbüchern ergebenden datenschutz-rechtlichen Bestimmungen gebunden.

Befragungen sind grundsätzlich an die betroffene Person zu richten, die Befragung Dritter ist nur zulässig, wenn die Befragung der betroffenen Person

- nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist,
- einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen (die Befragung wäre nur unter Einschaltung eines/einer in der konkreten Situation schwer zu beschaffenden Dolmetschers/-in möglich und wegen der Art der erbetenen Informationen würden schutzwürdige Belange des/der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden),
- die Erfüllung der Aufgaben gefährden würde (eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der/die Betroffene durch die Befragung Gelegenheit erhielte, einen bestimmten Sachverhalt zu verschleiern und entsprechende Anhaltspunkte für diese Möglichkeit vorliegen).

Statt an das Jugendamt heranzutreten könnte man beispielsweise zunächst die betroffenen Erziehungsberechtigten befragen. Der/die Befragte ist in geeigneter Weise auf die Rechtsgrundlagen der Befragung (hier § 18 Abs. 3 Satz 1 ASOG) sowie auf eine bestehende Auskunftspflicht (z.B. zur Angabe der Personaldaten nach § 18 Abs. 3 Satz 3 ASOG) oder auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen. Ausnahmsweise kann der Hinweis unterbleiben, wenn hierdurch die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet würde (denkbar bei besonders eilbedürftigen Maßnahmen, bei denen für den Hinweis keine Zeit mehr bleibt). Gemäß § 18 Abs. 6 ASOG gelten die Bestimmungen der §§ 52 bis 55 und 136a StPO entsprechend.

2. Datenweitergabe durch die Polizei an andere Behörden



In Strafermittlungsverfahren entscheidet während des gesamten Verfahrens die Staatsanwaltschaft, nicht die Polizei über die mögliche Weitergabe der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens angefallenen Daten. Es gelten hierfür die Regelungen der MiStra (Mitteilungsbefugnisse in Strafsachen). Anders bei allen anderen von der Polizei rechtmäßig erhobenen und in ihren Akten oder Dateien gespeicherten Daten: Über die Weitergabe dieser Daten entscheidet die Polizei eigenständig. Zuvor muss sie allerdings prüfen, ob eine besondere Rechtsvorschrift dies erlaubt.

a) **Datenübermittlung zwischen Polizei und Ordnungsbehörden gemäß § 44 ASOG**

Gemäß § 44 Abs. 1 ASOG dürfen polizeiliche Daten an Ordnungsbehörden übermittelt werden, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Das bedeutet, dass die Übermittlung personenbezogener Daten von der Polizei an die Jugendämter zulässig ist, wenn und soweit die Daten zur Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben des Jugendamtes benötigt werden. Zu den Ordnungsaufgaben der Jugendämter gehören nach Nr. 17 der Anlage zum ASOG (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) unter anderem:

- die Durchführung des Jugendschutzgesetzes,
- die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII), sofern nicht die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung zuständig ist,
- die Herausnahme des Kindes oder des/der Jugendlichen ohne Zustimmung des/der Personensorgeberechtigten.

Zur Erfüllung der Ordnungsaufgabe „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“ können dem Jugendamt (außerhalb der Dienstzeiten dem Kinder- oder Jugendnotdienst beim Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg) bei der Übergabe eines von der Polizei aufgegriffenen Kindes oder Jugendlichen die Personalien des Kindes/Jugendlichen, die Personalien der Personensorgeberechtigten sowie Angaben darüber, seit wann vermisst gewesen, wie oft schon vermisst gewesen, wo und unter welchen Umständen aufgegriffen (z.B. als Opfer, Täter/in oder Teilnehmer/in einer Straftat) übermittelt werden.

Gemäß § 44 Abs. 2 ASOG kann die Polizei personenbezogene Daten auch dann an das Jugendamt übermitteln, wenn es keine Ordnungsaufgaben wahrnimmt, sondern in seiner Funktion als Leistungsbehörde (mit Beratungs-/Betreuungsangeboten) tätig wird. Eine Datenübermittlung kommt in diesem Zusammenhang jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- wenn sie zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe die Unterrichtung einer anderen Stelle erfordert.
- wenn die Angaben zur Abwehr einer konkreten Gefahr benötigt werden. Denkbar ist hier der Fall, dass der Polizei bekannt geworden ist, dass eine gewaltbereite – ihr namentlich bekannte – Person die Erziehungs- und Familienberatung aufsuchen will, um dort ihre Meinung über die Tätigkeit der Mitarbeiter/innen in einem sie betreffenden Fall deutlich zu machen. Hier kann die Polizei dem Jugendamt den ihr bekannten Namen der Person übermitteln, damit sich das Jugendamt darauf einstellen und rechtzeitig Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen kann.
- wenn zwar keine konkrete Gefahr vorliegt, dafür aber eine Gefährdung gewichtiger Rechtsgüter. „Hierzu zählen insbesondere Leben, Gesundheit, Freiheit, Vermögenswerte von erheblichem Wert, Bestand des Staates und seiner Einrichtungen“ (Knappe, Kiworr, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für



Berlin, Kommentar für Ausbildung und Praxis, 10. Aufl. 2009, Erl. II.B.3.b zu § 44, S. 698).

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, käme eine Übermittlung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung des/der Betroffenen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 bis 6 BlnDSG in Betracht. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der/die Betroffene volljährig ist. Maßgeblich für die Einwilligung ist der Umstand, „ob die Betroffenen in der Lage sind, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu übersehen und sich deshalb auch dazu verbindlich zu äußern“ (Simitis u.a., BDSG, § 4 a Rdnr. 24.). Die bisher angeführten Datenübermittlungen sind solche, die auf Initiative der Polizei erfolgen.

b) Datenübermittlung auf Ersuchen gem. § 45 ASOG

Eine Datenübermittlung ist aber auch auf Ersuchen einer anderen Behörde oder öffentlichen Stelle, z.B. des Jugendamts möglich. Sie ist zulässig, wenn die Prüfung der um Auskunft gebetenen Stelle ergibt, dass das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Datenempfängers liegt. Bei Ersuchen von Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, z.B. freien Trägern, sind die Möglichkeiten der Datenübermittlung durch die Polizei sehr eingeschränkt. Voraussetzung ist, dass der/die Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen. Hier geht es darum, dass der/die Auskunftsbegehrende die Daten des Ditten zur Rechtswahrung benötigt, z.B. um den zivilen Rechtsweg nach dem BGB und der ZPO zu beschreiten oder den Privatklageweg gemäß StPO. In jedem Einzelfall muss eine Abwägung zwischen dem Interesse des/der Auskunftsbegehrenden und dem Interesse des/der von der Datenübermittlung Betroffenen vorgenommen werden.

Eine Datenübermittlung wäre auch möglich, wenn der/die Auskunftsbegehrende ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt, die betroffene Person eingewilligt hat oder in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde. Für das berechtigte Interesse – gegenüber dem rechtlichen – reicht ein tatsächliches Interesse aus, welches wirtschaftlicher oder ideeller Art sein kann. Es muss jedoch „offensichtlich“ sein, sich geradezu aufdrängen, dass die Datenübermittlung sich im Einklang mit den Interessen der betroffenen Person befindet. Dieser Fall spielt in der Praxis kaum eine Rolle.

3. Spezielle Regelungen zu Datenübermittlungen von Polizei an das Jugendamt

Die für die Praxis wichtigste Vorschrift für die Datenübermittlung von der Polizei an das Jugendamt ist § 18 Absatz 1 Satz 2 AG KJHG (Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes). Darin heißt es, die Polizei unterrichtet das Jugendamt in allen Fällen, in denen Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger erforderlich erscheinen. Ein Beispiel für die Übermittlung personenbezogener Informationen von der Polizei an das Jugendamt ist hier die Meldung von Fällen häuslicher Gewalt, in denen Kinder und/oder Jugendliche zum Haushalt gehören und somit von der Situation ebenfalls betroffen sind. Ein weiteres Beispiel ist die Benachrichtigung des Jugendamtes in den Fällen, in denen Minderjährige wiederholt als „vermisst“ gemeldet sind. Möglich ist auch die Unterrichtung des Jugendamtes, wenn ein Kind oder Jugendlicher durch Alkoholkonsum auffällig geworden ist. Zielrichtung dieser Meldung ist es nicht, das Jugendamt über eine Ordnungswidrigkeit zu informieren, sondern dem Jugendamt die Möglichkeit zu geben, Maßnahmen zum Schutze des/der Minderjährigen zu ergreifen



(Datenübermittlungen an andere Behörden im Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit erfolgen im Übrigen regelmäßig nur zu dem Zweck, dass von der Polizei festgestellte Sachverhalte der für die Bearbeitung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Behörde mitgeteilt werden).

§ 18 Abs. 3 AG KJHG sieht darüber hinaus vor, dass die Jugendämter und Polizeidirektionen ein Verfahren zur Information der fallzuständigen Fachkräfte in den Jugendämtern in Fällen der Intensivtäterschaft vereinbaren. Die Polizei tauscht zu diesem Zweck auch mit Bediensteten anderer (Polizei-) Dienststellen, Behörden und Institutionen Informationen aus, beispielsweise mit Bewährungshelfern/-innen, der Schule, der Ausländerbehörde aber auch sonstigen Vertrauens- und Auskunftspersonen.

■ Impuls Uta von Pirani:

Zunächst zu meiner Person:

- Sozialwissenschaftlerin
- Beginn meiner beruflichen Laufbahn 1980 bei SenSchul
- 1984-93 SenJug, neben anderen Aufgaben Datenschutzbeauftragte der Obersten Landesjugendbehörde
- seit 1993 Jugendamtsleiterin Charlottenburg, seit 2001 Charlottenburg–Wilmersdorf
- Mitglied in verschiedenen bundesweiten Gremien der Jugendhilfe

Vorab eine Bemerkung zum Begriff Kinderschutz:

Ich spreche in dem Kontext, um den es hier heute geht, nicht so gerne von Kinderschutz, sondern über Schutz von Kindern vor (möglichen) Gefährdungen für ihr Wohl. Aber es hat sich leider als griffige Kurzbezeichnung das Wort „Kinderschutz“ durchgesetzt. Kinderschutz ist aus meiner Sicht nämlich viel mehr: Eigentlich alles, was es Kindern und Jugendlichen ermöglicht, aktuell und zukünftig geschützt zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranzuwachsen. Also die ganze Palette des SGB VIII, nachzulesen in § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII. Insofern ist das SGB VIII mittelbar (d. h. auch wenn weitgehend die Eltern Ansprüche daraus haben bzw. durchsetzen) ein einfachgesetzliches bundes-einheitliches Kinderrecht, das die öffentliche Jugendhilfe umzusetzen hat. Aber das Gesetz macht auch an vielen Stellen deutlich, dass die öffentliche Jugendhilfe Kooperationspartner hat und braucht, die zum Teil eigene Aufgaben in Bezug auf Kinder haben wie z. B. Schule, Polizei, Gericht, Gesundheitshilfe, oder mittelbar über die staatliche Gemeinschaft in diesen Auftrag eingebunden sind wie freie Träger, Ehrenamtliche, Initiativen. Vor dem Hintergrund politisch angestrebter weiterer Aufgabenverlagerung auf Träger der Freien Jugendhilfe ist anzumerken, dass dies die Zahl der Schnittstellen und Kooperationsnotwendigkeiten deutlich erhöht, aber auch dass die Beteiligten beachten müssen, mit wem sie es jeweils zu tun haben, weil sich dann die jeweiligen Befugnisse und Rechtsgrundlagen etwas unterscheiden.

Und eine zweite Vorbemerkung zum Begriffspaar Kinderschutz und Datenschutz:

Ich halte absolut nichts von dem Spruch „Kinderschutz geht vor Datenschutz“! Erstens lässt er sich rechtlich durch nichts begründen und zweitens halte ich ihn für die Berufssparte, für die ich hier spreche, für fachlich und methodisch nicht zielführend, also weder sachdienlich noch erforderlich. Vielmehr bin ich davon überzeugt, Kinderschutz geht nur mit Datenschutz. Das bedeutet:

- Transparenz in der Arbeit mit jedem Familienmitglied
- Nicht hinter dem Rücken der Kinder, Jugendlichen, Eltern arbeiten



- nachhaltig werben für Zusammenarbeit, für eine gemeinsame Problemsicht
- Arbeiten mit Widerstand
- Brücken bauen zu Hilfen
- Klarheit im Aufzeigen von Konsequenzen und in dem heutigen Kontext besonders hervorzuheben
- Jugendhilfe hat nicht die Aufgabe Strafverfolgung und auch keine entsprechenden Befugnisse.

Vor diesem Hintergrund gilt es sich Handlungssicherheit im Rahmen der jeweiligen Aufgaben, Befugnisse und der darauf aufbauenden Fachlichkeit zu erarbeiten. Zwischen den Kooperationspartnern bedarf es gegenseitig der Kenntnis dessen sowie der Akzeptanz und Wertschätzung. Ich werde dies für die (öffentliche) Jugendhilfe im Folgenden darstellen.

Es ist zu unterscheiden, wo Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen eingehen. Die jeweils informierte Stelle wird in ihrer Zuständigkeit tätig mit ihren Kompetenzen und ihren Befugnissen.

Meldung an die Polizei

Geht eine Meldung bei der Polizei ein oder trifft diese Kinder oder Jugendliche in einer sie gefährdenden Situation an, informiert sie das örtlich zuständige Jugendamt z. B.

- mit einer Meldung über häusliche Gewalt,
- mit einer Meldung über Straftaten von Kindern oder Jugendliche oder
- mit einer Benachrichtigung, wenn ein Kind in Obhut genommen werden muss bzw. in den Kindernotdienst oder eine Klinik gebracht wird. Dazu hat Frau Ernst die einschlägigen Rechtsgrundlagen der Polizei benannt.

Dabei ist es hilfreich, wenn sich die Informationen, soweit sie der Polizei bekannt geworden sind, an den berlineinheitlichen Indikatoren zur Einschätzung von Gefährdungssituationen, wie sie auch für die Jugendhilfe, Schule u. ä. gelten, orientieren. Der Berlineinheitliche Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gemäß § 8a SGB VIII) liegt als PDF im Anhang und unter [http://www.ljrberlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/KICK/03-Berlineinheitlicher Erfassungsbogen Ersteinschaetzung.pdf](http://www.ljrberlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/KICK/03-Berlineinheitlicher_Erfassungsbogen_Ersteinschaetzung.pdf) bereit. Die Polizei sollte für Fälle dieser Art grundsätzlich wissen, wie das Jugendamt solche Informationen bearbeitet, um eine Sicherheit darüber zu gewinnen, dass und wie mit den Mitteln der Jugendhilfe der Gefährdung begegnet wird. Dies könnte beispielsweise im Rahmen einer Kooperation wie sie zwischen der Polizeidirektion 2 und den Abteilungen Jugend der Bezirke Spandau und Charlottenburg – Wilmersdorf besteht, im fallunabhängigen fachlichen Austausch geschehen aber auch durch konkrete Verfahrensabsprachen, um ein abgestimmtes Handeln und einen schnellen Zugang zur sozialpädagogischen Beratung und Intervention im Einzelfall sicher zu stellen.

Die Ausführungsvorschrift über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz (siehe Anlage oder online unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/av_kinderschutz.pdf?start&ts=1264684723&file=av_kinderschutz.pdf) regelt dazu:

- Jedes Jugendamt ist über ein zentrales Krisentelefon werktags von 8 bis 18 Uhr erreichbar, darüber hinaus jeden Tag rund um die Uhr die zentrale Hotline Kinderschutz der Berliner Jugendhilfe.
- Jede Meldung, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich, telefonisch oder anonym erfolgt, ist



schriftlich aufzunehmen. Sie wird entweder von der örtlich zuständigen oder einer anderen geeigneten Fachkraft unverzüglich abgeklärt auf das Ausmaß der Gefährdung und die Eilbedürftigkeit der Intervention. Dies ist zu dokumentieren.

- In der Regel gehört dazu ein unverzüglicher Vor-Ort-Besuch (Hausbesuch, Besuch in einer Einrichtung). Dieser ist grundsätzlich zu zweit (nach Möglichkeit von einer weiblichen und einer männlichen Fachkraft gemeinsam) durchzuführen. Gegebenenfalls ist hier bei der Polizei Amts- oder Vollzughilfe anzufordern.

Es wird Einzelfälle geben, in denen es sachgerecht ist, dass es eine Rückmeldung darüber gibt, wer die fallzuständige Fachkraft ist, z.B. bei der Betreuung von Intensivtätern/-innen. Eine weitere Datenübermittlung wird es aber in der Regel nicht geben wegen mangelnder Befugnisse des Jugendamtes.

Meldung an das Jugendamt

Gehen Hinweise auf eine mögliche Kinderwohlgefährdung direkt beim Jugendamt ein, wird es anhand der Information und einer vorläufigen Risikoeinschätzung über das weitere Vorgehen entscheiden. Den Bogen „Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung“ für Fachkräfte der Regionalen Sozialdienste ist dieser Dokumentation angefügt oder einsehbar unter <http://www.mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/5488/04-Berlineinheitlicher%20Meldebogen%201.Check.pdf> .

Die Rechtsgrundlage für die Arbeit der Jugendämter ist das Sozialgesetzbuch, insbesondere das achte Buch. Die Aufgaben sind in § 2 Abs. 2 (Leistungen) und 3 (Andere Aufgaben) aufgelistet. Beachtlich in unserem Zusammenhang des möglichen Datenaustausches sind aber neben den §§ 61 ff SGB VIII auch § 35 SGB I (Danach besteht, soweit eine Datenübermittlung nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches nicht zulässig ist, keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Aushändigung von Schriftstücken, Akten oder Dateien) und § 4 (Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe), § 67 ff (Schutz der Sozialdaten), insbesondere § 68 (Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden) und § 73 (Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens, Notwendigkeit der richterlichen Anordnung) SGB X.

Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehört wesentlich die Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Auch wenn dabei immer wieder Sachverhalte bekannt werden können, die möglicherweise auch von strafrechtlicher Relevanz sein können, gehört die Strafverfolgung nicht zu den Aufgaben der Jugendhilfe – auch nicht im Rahmen der besonderen staatlichen Schutzpflicht (Art. 6 GG und § 1 SGB VIII). Es besteht auch keine Verpflichtung, im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordene Straftaten anzuzeigen (Ausnahme § 138 StGB, Nichtanzeige geplanter Straftaten – hier geht es um Mord, Totschlag, Raub (nicht Diebstahl!), Menschenhandel, Entführung u. ä.). Eine Strafanzeige ist evtl. eine unter mehreren Optionen, die aber im Hinblick auf das Kindeswohl eher die Ausnahme unter den dem Jugendamt zur Verfügung stehenden Interventionsmöglichkeiten darstellen wird. Insbesondere eine weitere meist langfristig notwendige Zusammenarbeit mit der Familie, die eine Vertrauensbasis – sei sie auch minimal – voraussetzt, würde praktisch unmöglich gemacht, und wäre damit die denkbar schlechteste Lösung im Interesse des Kindes.

§ 61 SGB VIII regelt insbesondere, dass bei Inanspruchnahme von Trägern der Freien Jugendhilfe der Schutz personenbezogener Daten entsprechend sicher zu stellen ist.



Diese Norm ist für die Zusammenarbeit mit Mitarbeiter/innen freier Träger von Bedeutung.

§ 62 SGB VIII regelt die Datenerhebung. Daten sind nur im für die jeweilige Aufgabe erforderlichen Umfang und zwar in der Regel beim Betroffenen zu erheben. Wenn es erforderlich ist, dürfen Daten zur Aufgabenerfüllung gem. §§ 8a, 42 – 48a, 50 und 52 SGB VIII ggf. bei anderen erhoben werden.

§ 64 SGB VIII regelt die Datenübermittlung. Hier ist insbesondere die Einschränkung des Abs. 2 wichtig, „soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.“

§ 65 SGB VIII regelt den besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe, der auf § 203 StGB und auf § 35 SGB I verweist und für alle Mitarbeiter/innen des Jugendamtes gilt, nicht also nur für Psychologen/-innen oder Sozialarbeiter/innen. Einzige Einschränkung gilt hier im Zusammenhang mit § 8a SGB VIII.

Werden Ermittlungersuchen an das Jugendamt herangetragen, ist neben einer dienst- und strafrechtlichen Prüfung auch immer eine sozialrechtliche Prüfung vorzunehmen. Diese obliegt dem Jugendamt als Sozialleistungsträger. Dabei wird oft verkannt, dass § 35 SGB I eine spezielle Geheimhaltungspflicht begründet, die über die (allgemeine) Pflicht zur Dienst- (oder Amts-) Verschwiegenheit hinausgeht. Vielmehr ist es oft gängiges Verständnis, dass es eine Abwägung zwischen konkurrierenden Vorschriften der Strafprozessordnung und des Sozialrechtes gibt, die vom Dienstherrn vorzunehmen wäre und häufig zugunsten der Wahrheitsfindung der Ermittlungsbehörden bzw. der Justiz ausfällt. Frei nach dem Motto „Strafe muss sein“. Die Kommentarliteratur sowohl zur Strafprozessordnung als auch zum Sozialgesetzbuch kommt aber weitgehend einvernehmlich dazu, dass der Schutz des Sozialgeheimnisses grundsätzlich Vorrang hat, d.h. Sozialdaten nur weitergegeben werden dürfen, wenn eine Vorschrift des Sozialdatenschutzrechts es erlaubt. Gibt es eine sozialrechtliche Befugnis, ist eine Aussagegenehmigung zu erteilen; gibt es sie nicht, besteht auch keine Möglichkeit für eine Aussagegenehmigung. Sie ist insbesondere zu versagen, wenn die Aussage die Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Jugendhilfe ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde, z.B. dann, wenn – ggf. auch über den Einzelfall hinaus – dadurch das Vertrauen der Bürger/innen in die Institution Jugendamt als unterstützende und helfende Instanz nachhaltig gestört würde.

Abschließende Bemerkung:

Wenn die öffentliche Debatte um den Schutz von Kindern, die ja wesentlich auch von der Polizei angestoßen worden ist, also zur rechtzeitigen Inanspruchnahme von Hilfe ermutigen soll, zur rechtzeitigen Inanspruchnahme von Hilfe ermutigen soll, muss das Jugendamt das in es gesetzte Vertrauen auch rechtfertigen. Das heißt nicht, dass das Jugendamt nicht auch mit allem Nachdruck auf Konsequenzen Kindeswohlgefährdenden Verhaltens hinweisen und ggf. Auflagen erteilen und familiengerichtliche Unterstützung einbinden muss. Aber es muss seine Arbeit transparent, nachvollziehbar und möglichst wenig angstbesetzt für die Zielgruppe, das sind Kinder, Jugendliche, Eltern und andere, die sich für Kinder einsetzen, machen (können). Im Ergebnis bedeutet dies, dass aufgrund unterschiedlicher Aufgaben und Rollen dem Datenaustausch vom Jugendamt in Richtung Polizei enge Grenzen gesetzt sind. Für mich persönlich bedeutet die wiederholte Beschäftigung mit dieser Unterschiedlichkeit aber gleichzeitig gestiegenen Respekt und Wertschätzung für Profession und Professionalität der Polizei.



Anlagen

Anlagen:

- Anlage 1: AV Kinderschutz bzw. „Gemeinsame Ausführungsvorschrift über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den Jugend- und Gesundheitsämtern der Bezirksämter des Landes Berlin – AV Jug Ges“ unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/av_kinderschutz.pdf?start&ts=1264684723&file=av_kinderschutz.pdf .

- Anlage 2: „Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung (vgl. AV Kinderschutz Nr. 3. Abs. 1 u. 5)“ unter <http://www.mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/5488/04-Berlineinheitlicher%20Meldebogen%201.Check.pdf>

- Anlage 3: Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gemäß § 8a SGB VIII) unter http://www.ljrberlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/KICK/03-Berlineinheitlicher_Erfassungsbogen_Ersteinschaetzung.pdf



■ Anlage 1: AV Kinderschutz

**Gemeinsame Ausführungsvorschriften
über
die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz
in den Jugend- und Gesundheitsämtern der Bezirksamter des Landes Berlin
(AV Kinderschutz Jug Ges)**

Vom 8. April 2008

SenBildWiss – III C 4 –
Tel.: 9026 - 5723 intern (926) – 5723

SenGesUmV – I J 18 –
Tel.: 9028 - 1646 oder 9028 – 0, intern (928) – 1646

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), in Verbindung mit § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), sowie des § 2 Abs. 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450) werden nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses folgende Ausführungsvorschriften erlassen:

1. Schutzauftrag

(1) Diese Ausführungsvorschriften regeln in Umsetzung von § 2 Abs. 1, §§ 16 und 45 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Verbindung mit § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Aufgabensicherstellung der bezirklichen Jugendämter und in Umsetzung von § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes die Aufgabensicherstellung der bezirklichen Gesundheitsämter.

(2) Die bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämter stellen jeweils durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass dem Schutzauftrag jederzeit ausreichend Rechnung getragen wird. Die entsprechenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen sind im jeweiligen Bezirksamt zu schaffen. Die bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämter sind mit ausreichenden Personal- und Sachmitteln auszustatten.

(3) Um ihren jeweiligen Beratungsauftrag zu erfüllen, benennen die bezirklichen Jugendämter und Gesundheitsämter verbindliche Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Einrichtungen, Dienste und Träger. Dies gilt insbesondere für Schulen, Tageseinrichtungen sowie andere Einrichtungen und Dienste im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und für Polizeidienststellen und niedergelassene Kinderärztinnen und Kinderärzte, die im Bezirk tätig sind.

(4) Mit diesen Ausführungsvorschriften werden einheitliche Melde-, Informations- und Verfahrensstandards für das Tätigwerden der bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämter bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung bestimmt.

2. Besondere Aufgabenstellung des Gesundheitsamtes

(1) Zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Leistungs- und Verantwortungszentren Gesundheit und der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter sind Zielvereinbarungen zu schließen. Diese sollen insbesondere die Ersthausbesuche und die Vermittlung von Hilfeangeboten sichern. Die bezirklichen Gesundheitsämter sind im Rahmen ihrer präventiven Aufgabe verpflichtet, insbesondere Erstkontakte in folgenden Fällen durchzuführen:



- a) Kontaktaufnahme zu jeder Familie nach Geburt eines Kindes;
- b) in der Regel Durchführung von Ersthäusbesuchen nach jeder Geburt eines ersten Kindes und im Übrigen wenn Risikoindikatoren vorliegen.

(2) Der für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ist auf Anfrage Auskunft über den Stand des Abschlusses von Zielvereinbarungen zu erteilen. Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 3 besteht auch, soweit noch keine Zielvereinbarungen geschlossen worden sind.

3. Erreichbarkeit des Jugend- und Gesundheitsamtes

(1) In jedem Bezirksamt ist die Erreichbarkeit in Kinderschutzfällen zu gewährleisten. Für die Entgegennahme solcher Meldungen ist in jedem Bezirksamt ein zentrales Krisentelefon mit der einheitlichen Apparatnummer 55555¹ mit einer Erreichbarkeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr einzurichten, das mit entsprechenden Fachkräften zu besetzen ist. Die Telefonnummer ist in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Über das Internet-Portal berlin.de ist auf den Seiten der Senatsverwaltungen und der Bezirksamter ein entsprechender Zugang zur zentralen Kinderschutzhotline und zum bezirklichen Krisentelefon zu schaffen. Außerhalb der genannten Zeiten ist die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die Berliner Hotline Kinderschutz sicherzustellen.

(2) Jede Meldung, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich, telefonisch oder anonym erfolgt, ist schriftlich aufzunehmen. Jede Meldung wird sofort an die zuständige Fachkraft der zuständigen regionalen Organisationseinheit des Jugendamtes oder des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes weitergeleitet. Ist nachweislich eine Übernahme der weiteren Bearbeitung durch diese zuständige Fachkraft nicht sofort möglich, muss eine andere geeignete Fachkraft die unverzügliche Abklärung und Intervention von etwaigen Maßnahmen in jedem Fall sicherstellen.

4. Koordination Kinderschutz

Die bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämter stellen jeweils die Koordination in Kinderschutzfällen sicher. Durch die Koordination Kinderschutz sind insbesondere folgende Aufgaben sicherzustellen und zu kontrollieren:

- a) Entgegennahme der Meldungen und der Schilderungen von Verdachtsfällen,
- b) Prüfung und Einleitung von Maßnahmen,
- c) Verlauf der Maßnahmen,
- d) Kooperation der beteiligten Dienste,
- e) Dokumentation und Statistik.

5. Verfahrensstandards zur Risikoabschätzung

(1) Das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist zweistufig. Zur ersten Stufe gehören die Aufnahme der ersten Anhaltspunkte, die erste Prüfung, die Bewertung und die kollegiale fachliche Beratung (Vier-Augen-Prinzip). Ziel der kollegialen Beratung ist die Beantwortung der Frage, ob von einer unmittelbaren und ernstzunehmenden Gefährdung auszugehen ist und dies sofortiges Handeln erfordert. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche durch das Jugendamt einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Verstärkt sich danach der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, erfolgt eine weitergehende Prüfung der Risikoabschätzung (zweite Stufe).

¹ Fünf mal die 5 entsprechend dem Logo der Kinderschutzhotline „Weiße Hand mit fünf Fingern auf rotem Grund“. In bezirklichen Telefonanlagen mit vierstelligen Apparatnummern wird die fünfte Ziffer technisch automatisch abgeschnitten.



(2) Jedes Jugend- und Gesundheitsamt legt fest, welche Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligen sind. Dabei sind auch entsprechende Vertretungsregelungen zu treffen.

(3) Das Ausmaß der Gefährdung ist in jeder Stufe bezogen auf die Prüfung der Notwendigkeit einer sofortigen Intervention innerhalb von zwei Stunden ab Bekanntwerden, in jedem Fall aber noch am gleichen Tag, abzuschätzen und zu dokumentieren. Die Gewährleistung dieser Aufgabe ist gegenüber anderen laufenden Aufgaben des Jugend- und des Gesundheitsamtes vorrangig. Handelt es sich um eine Familie, die bereits eine Leistung der Jugendhilfe erhält, soll die durchführende Fachkraft des Leistungserbringers in die Abschätzung einbezogen werden. In jedem Kinderschutzverdachtsfall findet zwischen der bezirklichen Koordinierungsstelle des Jugendamtes und der bezirklichen Koordinierungsstelle des Gesundheitsamtes ein Abgleich statt.

(4) Das Ergebnis der Prüfung und die jeweils weiteren Verfahrensschritte sind schriftlich zu dokumentieren. Im Jugendamt ist das Prüfungsergebnis von der Leitung der zuständigen regionalen Organisationseinheit gegenzuzeichnen. Bei einer Fallabgabe des Gesundheitsamtes an das Jugendamt hat die zuständige Fachkraft die Koordinationsstelle Kinderschutz des Gesundheitsamtes schriftlich zu informieren.

(5) Die für Jugend und Familie sowie die für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltungen geben im Benehmen mit den Jugend- und den Gesundheitsämtern der Bezirke standardisierte Arbeitsbögen² für dieses Verfahren vor. Freie Träger sind bei ihrer Einschätzung entsprechend zu beraten und zu unterstützen.

6. Vor-Ort-Besuch bei Vernachlässigungs- und Misshandlungsverdacht

(1) Zur fundierten Einschätzung eines Gefährdungsrisikos ist in der Regel ein unverzüglicher und unangemeldeter Vor-Ort-Besuch (Hausbesuch, Besuch in einer Einrichtung) durchzuführen. Dieser ist grundsätzlich zu zweit, nach Möglichkeit von einer weiblichen und einer männlichen Fachkraft gemeinsam durchzuführen. Soweit sich für die Fachkraft des Gesundheitsamtes die Notwendigkeit ergibt, bei der Polizei unterstützende Amtshilfe anzufordern, ist unverzüglich das Jugendamt mit einzubeziehen. Dies gilt insbesondere in Fällen einer gegenwärtigen, nicht anders abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben, in denen ein Wohnungszutritt auch gegen den Willen der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers erforderlich werden könnte. Falls eine sofortige Herausnahme des Kindes nötig werden könnte, muss durch das Jugendamt geklärt sein, wo das Kind untergebracht werden kann. Diese Klärung sollte bei entsprechenden Verdachtsmomenten schon vorsorglich vor dem Hausbesuch erfolgt sein. Befindet sich das betroffene Kind an einem anderen Ort als bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten, ist es zunächst an diesem Ort aufzusuchen. Sofern sich die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bestätigen, ist unverzüglich das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten durch das Jugendamt zu suchen, soweit nicht sofortige Inobhutnahme bis zur Abklärung des weiteren Verfahrens erforderlich ist. Muss die Inobhutnahme gegen den Widerstand anderer Personen durchgesetzt werden, ist die Polizei im Wege der Amts- und Vollzugshilfe hinzuzuziehen.

(2) Sofern der Vor-Ort-Besuch nach Absatz 1 seitens des bezirklichen Gesundheitsamtes nicht erfolgreich war (insbesondere dadurch, dass der Zutritt zur Wohnung nicht gewährt wurde), erfolgt eine unverzügliche Abgabe an das zuständige Jugendamt. Jede mit Kinderschutzfällen betraute Fachkraft hat, soweit ein konkreter Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, welcher ein sofortiges Handeln erfordert, die Polizei im Wege der Amts- und Vollzugshilfe bei-

² - Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII)
(Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere in den Arbeitsfeldern Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, öffentlicher EFB- ausgenommen RSD)
- Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei evtl. Kindeswohlgefährdung (Für Fachkräfte der RSD, KJGD)
- Berliner Kinderschutzbogen (Für Fachkräfte der RSD)



zuziehen. Die Information oder die Abgabe an das Jugendamt wird in diesen Fällen unverzüglich nachgeholt. Näheres ist in der Kooperationsvereinbarung nach Nummer 9 Abs. 1 festzulegen.

7. Verfahren in den Notdiensten

Die in den Nummern 5 und 6 beschriebenen Verfahrensschritte gelten in entsprechender Anwendung auch für eine Risikoabschätzung, eine Interventionsentscheidung und eine etwaige Interventionsdurchführung, die außerhalb der in Nummer 3 Abs. 1 genannten Zeiten der Erreichbarkeit des Jugendamtes durch einen Bereitschaftsdienst vor der Übergabe der weiteren Fallbearbeitung an die zuständige Fachkraft vorgenommen werden müssen.

8. Ergänzende Regelungen durch Rundschreiben

Die für Jugend und Familie sowie die für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltungen werden bei Bedarf im Benehmen mit den Bezirken weitere Regelungen über Art und Inhalt des Verfahrens durch Rundschreiben vorgeben. Dies gilt insbesondere auch für die Abschätzung eines Gefährdungsrisikos, die Dokumentation und das Meldeverfahren zur Statistik.

9. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

(1) Zwischen den bezirklichen Jugendämtern und den bezirklichen Gesundheitsämtern (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst) sind Kooperationsvereinbarungen zu schließen, um ein abgestimmtes Handeln und einen schnellen Zugang zur gesundheitsbezogenen und sozialpädagogischen Beratung und Intervention im Einzelfall sicher zu stellen. Die für Jugend und Familie sowie die für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltungen erarbeiten dazu eine Musterkooperationsvereinbarung.

(2) Die übrigen Dienste oder Fachbereiche des Gesundheitsamtes sowie die regionalisierten Dienste und Zentren müssen, sofern sich im Rahmen ihrer Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben, die Koordinationsstelle Kinderschutz des bezirklichen Gesundheitsamtes informieren.

(3) Zwischen den bezirklichen Jugendämtern und der zuständigen Polizeidirektion sollen Verfahrensabsprachen getroffen werden, um ein abgestimmtes Handeln und einen schnellen Zugang zur sozialpädagogischen Beratung und Intervention im Einzelfall sicher zu stellen.

(4) Mit den für Kinderschutz maßgeblich zuständigen Einrichtungen und Personen im Bezirk sind verbindliche Kooperationsvereinbarungen anzustreben.

10. Fallübergabe bei Kindeswohlgefährdung

(1) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes sowie die Leitung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes haben bei jeder internen und externen Fallübergabe sicher zu stellen, dass die abgebende Fachkraft der übernehmenden Fachkraft alle relevanten Informationen insbesondere zum Sachstand und zu der Arbeit mit der Familie sowie zu Anhaltspunkten, Möglichkeiten, Einschätzungen und Risiken einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung stellt. Hierzu wird auf die Datenschutzbestimmung des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hingewiesen, wonach bei einem Wechsel der Zuständigkeit in der öffentlichen Jugendhilfe alle Daten weitergegeben werden dürfen, die zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos erforderlich sind. Die Datenschutzbestimmungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst des § 8 Abs. 3 und des § 19 des Gesundheitsdienst-Gesetzes in Verbindung mit §§ 203 und 34 des Strafgesetzbuches befugen bei jeweiligem Vorliegen einer Einzelfallabschätzung, welche das Zurücktreten der ärztlichen Schweigepflicht zugunsten des Kindeswohls im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes begründet, ebenso zur Weitergabe der Daten an andere Gesundheitsdienste und an das Jugendamt, die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich

sind. Bei jeder Fallübergabe hat ein Übergabegespräch stattzufinden, das schriftlich zu dokumentieren ist.

(2) Ist eine Abgabe an ein anderes Jugendamt erforderlich, erfolgt diese über die jeweilige Regionalleitung des nunmehr zuständigen Jugendamtes. Ist eine Abgabe an ein anderes Gesundheitsamt erforderlich, erfolgt diese über die Koordinationsstelle Kinderschutz des nunmehr zuständigen bezirklichen Gesundheitsamtes. Erst mit der schriftlichen Bestätigung des neuen Jugendamtes oder der neuen Koordinationsstelle Kinderschutz über die Fallübernahme endet die Zuständigkeit und Verantwortung des abgebenden Jugendamtes oder der abgebenden Koordinationsstelle Kinderschutz. Im Übrigen findet auch in diesen Fällen Absatz 1 Anwendung. Bei einer Fallübergabe außerhalb des Landes Berlin ist das gleiche Verfahren anzuwenden.

11. Datenübermittlung

Innerhalb der Jugend- und der Gesundheitsämter der Bezirke sind Datenerhebungen und -verwendungen für Zwecke des Kinderschutzes regelmäßig zulässig, soweit es sich nicht ausnahmsweise um besonders geschützte Daten im Sinne des § 65 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuches handelt. Aber auch in den letztgenannten Fällen und bei einer Weitergabe von Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags an andere Stellen bestehen zumindest immer dann keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte, sofern eine konkrete Gefährdungslage für das Kind gegeben ist und ein unverzügliches Handeln der jeweils handelnden Personen beim Jugendamt, Gesundheitsamt oder freien Träger zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist (§ 34 des Strafgesetzbuches)³.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 8. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften über die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung vom 1. März 2007 (ABl. S. 664) außer Kraft.

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Senator für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Katrin Lompscher
Senatorin für Gesundheit, Umwelt
und Verbraucherschutz



- Anlage 2: Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung (vgl. AV Kinderschutz Nr. 3. Abs. 1 u. 5)

Bezirksamt _____ von Berlin



Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung (vgl. AV Kinderschutz Nr. 3. Abs. 1 u. 5)
(Für Fachkräfte der RSD)

Stellenzeichen: _____ Telefon: _____ Datum: : _____

Meldung von:	
Anonym	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Anlass der Meldung: _____	
Name: _____	
Anschrift: _____	
Telefonnummer: _____	
Institution: _____	
Beziehung des Meldenden zur gefährdeten Person bzw. deren Familie:	
<small>(Erläuterung der Arbeit des Jugendamtes mit Hinweis auf die Anonymitätswahrung des Meldenden und keine Möglichkeit der Rückmeldung ohne Einverständnis der betroffenen Familie. Bei Professionellen keine Anonymität dulden, außer evtl. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.)</small>	

Angaben über die betroffene Familie:	
Name: _____	
Anschrift: _____	
Telefonnummer: _____	
Die Familie setzt sich zusammen aus:	

Name des von der Gefährdung betroffenen Minderjährigen:	
Name: _____	Alter: _____ Aufenthalt z.Zt: _____
Name: _____	Alter: _____ Aufenthalt z.Zt: _____
Name: _____	Alter: _____ Aufenthalt z.Zt: _____
Name: _____	Alter: _____ Aufenthalt z.Zt: _____

1. Check

1



<u>Welche Kita/Tagespflege oder Schule besuchen die betroffenen Kinder?</u>	
<u>Worin besteht die konkrete Gefährdung? / Was wurde durch wen beobachtet?</u>	
Warum erfolgt jetzt die Meldung?	
Hat sich das Kind/der Jugendliche selbst offenbart?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wie lange dauert die Gefährdung schon an?	_____
Wurde die Familie auf die Gefährdung angesprochen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, wie hat sie reagiert?	_____
Wissen Sie, ob der Familie Unterstützung angeboten wurde?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche?	_____
Sind Ihnen folgende Auffälligkeiten/Besonderheiten der Familie bekannt?	
<input type="checkbox"/>	Suchtprobleme
<input type="checkbox"/>	Erkrankungen in der Familie
<input type="checkbox"/>	Häusliche Gewalt
<input type="checkbox"/>	Psychische Erkrankungen
<input type="checkbox"/>	Sonstige



Ressourcen / Selbsthilfepotentiale

Welche Fähigkeiten / positiven Eigenschaften werden bei den Eltern gesehen?
Sind soziale Kontakte der Eltern / Kinder bekannt?

1. Risikoeinschätzung (gem. AV - Kinderschutz Nr. 3 Abs. 1)

Eine Kindeswohlgefährdung

liegt nicht vor ist nicht auszuschließen liegt vor

Bei diesem Kind geht es um folgende Gefährdungslage:

- Vernachlässigung
- Psychische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Partnerschaftsgewalt / Häusliche Gewalt
- Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte
- Unverschuldetes Versagen der Eltern (z.B. Sucht, psychische Erkrankung)
- Autonomiekonflikt, Autonomiekonflikte aus Kulturkonflikten
- Sonstiges

Sofortige Kontaktaufnahme erforderlich? (vgl. AV - Kinderschutz Nr. 3 Abs. 3)

	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
innerhalb von zwei Stunden	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
am gleichen Tag	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>

Begründung:

Welche weiteren Schritte sind vorgesehen?

Die weitere Fallbearbeitung erfolgt von
Stellenzeichen: _____ Name: _____ Tel.: _____

Unterschrift, Datum der aufnehmenden
Fachkraft _____

Unterschrift, Datum der zweiten Fachkraft: _____



Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach erfolgter Prüfung auf der Grundlage vom Hausbesuch / Vorortbesuch (vgl. AV Kinderschutz Nr. 4.)

Hinweis: Grundsätzlich kann der Gefährdungseinschätzung eine akute Situation zugrunde liegen oder sie kann die Summe eines chronischen Gefährdungsprozesses sein.

- Kind gesehen am: _____
 nach Einholung weiterer Informationen (Erläuterung)

Begründen Sie Ihre Einschätzung
(Bitte beachten Sie bei Ihrer Einschätzung sowohl die Dauer, Schwere und Nachhaltigkeit der Gefährdung sowie das Alter des Kindes, ebenso die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Abwendung der Gefährdung vgl. AV Kinderschutz Nr. 3 Abs. 1)

Nächste Verfahrensschritte

- Kollegiale Beratung am: _____
(vgl. AV Kinderschutz Nr. 3 Abs. 1)
- Leitung der regionalen Organisationseinheit informiert am: _____
(vgl. AV Kinderschutz Nr. 3 Abs. 4)
- Schriftlicher Kontakt mit den Sorgeberechtigten _____
(vgl. AV Kinderschutz Nr. 3 Abs. 1)



HILFE- und SCHUTZKONZEPT

Kriseninterventionen:

- Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII
- Unterbringung mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten
- Einbezug von medizinischen Fachstellen (z.B. Kinderklinik, Kinder- und Jugendpsychiatrie, KJGD, ambulante Fachärzte)

- Beachtung von Verfahrensstandards bei häuslicher Gewalt

Familiengericht

- Anrufung gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII
- Maßnahmen nach § 1666 BGB

RSD – Schritte

- Familiengespräche
- Einzelgespräche mit dem Kind
- Kontaktaufnahme mit Schule
- Kontaktaufnahme mit Tagesbetreuungseinrichtung
- Aktivierung von Familien-, Umfeld-Ressourcen
- Einbezug weiterer Institutionen
- Einbezug medizinischer Fachkräfte
- Weitere Diagnostik
- Beachtung von Verfahrensstandards bei sexuellem Missbrauch
- Eingabe ins Fallteam
- Fortführen der bestehenden Hilfe : _____
- Kollegiale Beratung

Sonstiges

Wiedervorlage am

Berlin, den

Jugendamt

Fallverantwortliche/r Sozialarbeiter/-in

2. Fachkraft

Kenntnisnahme der Leitung der regionalen Organisationseinheit (vgl. AV Kinderschutz Nr. 3. Abs. 4)



- Anlage 3: Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gemäß § 8a SGB VIII)

Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII)

(Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Arbeitsfeldern z.B. Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, öffentliche EFB - ausgenommen RSD)

!!! Für die Erfassung eines Verdachtfalles müssen in der Regel mehrere und altersbedingte Anhaltspunkte entsprechend der berlineinheitlichen Indikatoren- und Risikofaktoren vorliegen !!!

Institution / Ansprechpartner/in: _____

Datum: _____ Telefon: _____

Name des /der von der Gefährdung betroffenen Minderjährigen:

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Angaben über die betroffene Familie (sofern bekannt):

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Geschwister: _____

Sind Einrichtungen bekannt, die das Kind / der Jugendliche regelmäßig besucht?
Wenn Ja, welche?

Worin besteht die konkrete Gefährdung? Welche Anhaltspunkte sind aufgefallen (Mehrfachnennungen möglich):			
Anhaltspunkte	Selten	Häufig	(fast) immer
1. Körperliche Erscheinung			
unterernährt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
falsche Ernährung (z.B. Übergewicht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
unangenehmer Geruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
unversorgte Wunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
chronische Müdigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht witterungsgemäße Kleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Krankheitsanfälligkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Knochenbrüche (ungeklärte Ursache)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Körperliche Entwicklungsverzögerungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Anhaltspunkte	Selten	Häufig	(fast) immer
2. kognitive Erscheinung			
eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konzentrationsschwäche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. psychische Erscheinung			
apathisch, traurig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
schreckhaft, unruhig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ängstlich, verschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Verhalten gegenüber Bezugspersonen			
Angst vor Verlust (Trennungsangst)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Distanzlos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Blickkontakt fehlt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Verhalten in der Gruppe			
beteiligt sich nicht am Spiel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
hält keine Grenzen und Regeln ein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Verhaltensauffälligkeiten			
Schlafstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Essstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
einnässen, einkoten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Selbstverletzung / Selbstgefährdung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konsum psychoaktiver Substanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
weglaufen / Trebe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
delinquentes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Sonstiges			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Ressourcen/Selbsthilfepotential

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie beim Kind?

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern?

Nehmen die Eltern die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?

Stimmen die Eltern mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein (Problemkongruenz) ?

Nehmen die Eltern Hilfe an (Hilfeakzeptanz) ?

Welche Risiken in der Lebenssituation des Kindes bzw. welche Belastungssituationen in der Familie sehen Sie (Verdacht einer Kindeswohlgefährdung) ?
Begründung Ihrer Einschätzung

Was haben die Eltern/Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des Kindes zu verändern?

Unterschrift, Datum

Erste Fachkraft

Zweite Fachkraft

Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, ist der Kontakt zum zuständigen Jugendamt umgehend notwendig.

Die bezirklichen Jugendämter sind über das zentrale Krisentelefon montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erreichen. Außerhalb der genannten Zeiten wird die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die Berliner Hotline Kinderschutz ☎ 61 00 66 sichergestellt.



■ Weiterführende Links:

- Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/handlungsleitfaden.pdf?start&ts=1259322096&file=handlungsleitfaden.pdf
- Jugend-Rundschreiben Nr. 5/2008 über verbindliche Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/gerichte/familiengerichte/beschleunigtesfamilienverfahren/rundschreiben_jugend_05_2008.pdf?start&ts=1262774381&file=rundschreiben_jugend_05_2008.pdf
- Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/schutzauftrag_bei_kindeswohlgefahrdung.pdf?start&ts=1262797757&file=schutzauftrag_bei_kindeswohlgefahrdung.pdf



■ Weitere Angebote der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Sozialarbeiter/innen und Polizisten/-innen treffen insbesondere dann aufeinander, wenn sie es mit Jugendlichen zu tun haben, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder tatverdächtig bzw. straffällig geworden sind. Bei diesen Kontakten kann es zu Konflikten kommen. Der Grund hierfür liegt vor allem in den gesellschaftlich sehr unterschiedlich definierten Aufträgen von Polizei und Jugendhilfe. Dem Legalitätsprinzip der Polizei stehen sozialpädagogische Hilfsangebote gegenüber, die auf Freiwilligkeit und Vertrauensschutz basieren. Für ein erfolgversprechendes Reagieren auf Jugenddevianz und –delinquenz ist ein koordiniertes, auf Kooperation ausgerichteter Handeln beider Berufsgruppen notwendig. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die jeweiligen beruflichen Grenzen aller Beteiligten eingehalten werden und es nicht zu einer Aufweichung berufsethischer und -praktischer Standards kommt. Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe dürfen keinerlei polizeiliche Aufgaben übernehmen und Polizeibeamte/-innen keine originären Aufgaben der Jugendhilfe bzw. der Sozialarbeit.

Die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei arbeitet an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Polizei. Ihr Auftrag besteht darin, den Dialog zwischen Sozialarbeitern/-innen und Polizeibeamten/-innen in Berlin anzuregen und zu erhalten, eine Akzeptanz für das jeweils andere Berufsfeld herzustellen und eine Vernetzung der Ansprechpartner/innen zu bewirken. Gemeinsam werden konkrete Modalitäten für eine Kooperation von Jugendhilfe und Polizei erörtert. Dadurch soll mittelbar präventiv auf die Entwicklung von Jugendgewalt und –kriminalität in Berlin eingewirkt werden. Neutralität, Vertraulichkeit, Betroffenenbeteiligung und Transparenz sind Grundprinzipien der Arbeit.

Gefördert wird die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Sie hält folgende Angebote bereit:

Beratung und Konfliktvermittlung

- Allgemeine Beratung zum Themenfeld Jugendhilfe-Polizei,
- neutrale Vermittlung zwischen Mitarbeitern/-innen der Jugendhilfe und der Polizei im Vorfeld von Konflikten und im akuten Konfliktfall (Gesprächsmoderation, Mediation),
- Entwicklung von zukunftsfähigen Lösungsstrategien mit den Konfliktparteien,
- Konfliktberatung für einzelne Einrichtungen, Dienststellen etc. und ihre Mitarbeiter/innen,
- Beratung und Moderation in Kooperationsverhandlungen.

Information und Fortbildung

- Planung und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Sozialarbeiter/innen und Polizisten/-innen, insbesondere zu strukturellen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Grundlagen von Polizei- bzw. Jugendarbeit und zu den Möglichkeiten der Kooperation zwischen den beiden Berufsgruppen,
- themenspezifische Vortragsveranstaltungen.

Organisation und Moderation von Arbeitsgremien

- nach fachspezifischen Kriterien; Intention: frühzeitig Konflikte an der Schnittstelle Jugendhilfe/Polizei erkennen und passende Lösungsmodelle entwickeln (z. B. Arbeitskreis City-Bahnhöfe),
- bezirkliche Präventionsgremien zur Kinder- und Jugenddelinquenzprävention unter Teilnahme von Jugendhilfe, Polizei, Schule, Justiz und anderen Akteuren.

Vernetzung – Kooperation – Öffentlichkeitsarbeit

- Herausgabe der Infoblätter zu rechtlichen und strukturellen Themen aus Jugendhilfe und Polizeiarbeit (drei- bis viermal jährlich),
- Herausgabe der UMSICHTEN, dem Newsletter zur Kinder- und Jugenddelinquenzprävention in Berlin,
- Faltblätter „Ansprechpartner/innen in der Polizei“ für jugendbezogene Sachverhalte in den Direktionen,
- Plakate und Faltblätter „Krisennotdienste für Kinder und Jugendliche auf einen Blick“,
- themenspezifische Publikationen (Fachartikel, Tagungsdokumentationen etc.),
- Mitarbeit in Gremien zur Förderung des Dialogs und der Kooperation.

Hospitation

- Vermittlung und Auswertung von gegenseitigen Hospitationen zwischen Jugendhilfe und Polizei.

Kontakt

Stiftung SPI – Sozialpädagogisches Institut „Walter May“ Berlin
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Ansprechpartner/innen:

Jürgen Schendel

Konstanze Fritsch

Annika von Walter

Kerstin Wilhelm

Rheinsberger Str. 76

10115 Berlin

Tel.: 030 / 449 01 54

Fax: 030 / 449 01 67

Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de

Internet: www.stiftung-spi.de/clearingstelle



■ Impressum

Juni 2010

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kerstin Wilhelm, Annika von Walter
Rheinsberger Str. 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

